

Deutsche
Staatsgrundgesetze

herausgegeben

von

Karl Binding

IV. Heft

Preußen

4. Auflage

Deutsche Staatsgrundgesetze.

Bisher sind erschienen:

- Heft I. Die Verfassungen des Norddeutschen Bundes vom 17. April 1867 und des Deutschen Reichs vom 16. April 1871.
A) Größere Ausgabe. 6. Auflage. kart. M 5.—
B) Kleine Ausgabe. 6. Auflage. (Zertausgabe der Verfassungen und des Wahlgesetzes.) kart. M 1.40.
- „ II. Die Verfassung des Großherzogthums Baden vom 19. und 20. April 1850. kart. M 1.50.
- „ III. Die Konföderations-Akte der rheinischen Bundesstaaten vom 12. Juli 1806. — Die Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815. — Die Wiener Schluß-Akte vom 15. Mai 1820. kart. M 1.—
- „ IV. Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat. Vom 31. Jan. 1850. Nebst ihren Abänderungen. Samt 3 Anlagen. 4., vermehrte Auflage. kart. M 2.—
- „ V. Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern mit Beilagen und Anhängen. Vom 26. May 1818. Mit den Abänderungen bis zum Gesetz vom 4. Juli 1906. kart. M 5.60.
- „ VI. Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen. Vom 4. September 1831. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetz vom 5. Mai 1909. Samt fünf Anlagen. Mit dem Wahlgesetze vom 5. Mai 1909 und der Ausführungsverordnung vom 7. Mai 1909. 4. Auflage. kart. M 5.—
- „ VII. Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg. Vom 25. September 1819. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetze vom 16. Juni 1906. Samt 3 Anlagen. 2. Auflage. kart. M 2.40.
- „ VIII. 1. Die Verfassung des Großherzogthums Baden. Vom 22. August 1818. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetz vom 24. August 1904. Samt drei Anlagen. 2. Auflage. kart. M 2.—
- „ VIII. 2. Die Verfassung des Großherzogthums Hessen. Vom 17. December 1820. Mit allen Abänderungen bis zu den Gesetzen vom 3. Juni 1911. Samt vier Anlagen. 2. Auflage. kart. M 4.—
- „ X. Verfassungs-Urkunden für die freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg. Mit allen Abänderungen bis zu den Gesetzen von Mitte 1897. Samt Anlagen. kart. M 2.—

Einzelne sind daraus erschienen:

1. Verfassungs-Urkunde für die freie und Hansestadt Lübeck. Vom 7. April 1875. Mit den durch das Gesetz vom 21. Juli 1879 bewirkten Abänderungen. kart. M 1.—
2. Verfassungs-Urkunde der freien Hansestadt Bremen. Vom 1. Januar 1894. kart. M 1.60.
3. Verfassungs-Urkunde der freien und Hansestadt Hamburg. Vom 13. October 1879. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetze vom 2. November 1896. Samt zwei Anlagen. kart. M 1.—

In Vorbereitung befindet sich:

- „ IX. Die Verfassungsentwicklung in Sachsen-Weimar von 1809 bis zur Gegenwart.



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

Deutsche Staatsgrundgesetze

in diplomatisch genauem Abdrucke.

Bu amtlichem und zu akademischem Gebrauche.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Binding

ord. Professor der Rechte zu Leipzig.

Hest IV. Preußen.

Leipzig.

Verlag von Felix Meiner.

Verfassungs-Urkunde

für den

Preussischen Staat.

Vom 31. Januar 1850.

Nebst ihren Abänderungen.

Samt drei Anlagen.

Vierte, vermehrte Auflage.

Leipzig.

Verlag von Felix Meiner.

Die
Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten
und später die Preussische Gesetzsammlung
ist benutzt bis zu
Nr. 17 des Jahrgangs 1912, ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1912.

Inhalt des vierten Heftes.

	Seite
Vorbemerkung	1—10
<hr/>	
Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat. Vom 31. Januar 1850. Nebst ihren Abänderungen	11—43
Anlage 1. Die Bildung der Kammern	44—76
Vorbemerkung	44—46
I. Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer. Vom 12. Oktober 1854	46—49
II. Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung . . . zur Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854. Vom 27. März 1872	49
III. Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. Vom 30. Mai 1849	49—57
IV. Interimistisches Wahlgesetz für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851	58—59
V. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 69. der Verfassungs-Urkunde und des Artikel 1. des Gesetzes vom 30. April 1851, sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der Preussischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden. Vom 17. Mai 1867	59—61
VI. Verordnung, betreffend die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maaßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, sowie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 14. September 1867	61—62

	Seite
VII. Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849. für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 11. März 1869	62—63
VIII. Gesetz betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preussischen Monarchie. Vom 18. Februar 1891. §. 10	64
IX. Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens. Vom 24. Juni 1891	64—65
X. Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens. Vom 29. Juni 1893	65—67
XI. Gesetz, betreffend Aenderung des Verfahrens für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den Hohenzollernschen Landen. Vom 2. Juli 1900	67—68
XII. Gesetz, betreffend Vermehrung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten und Änderungen der Landtagswahlbezirke und Wahlorte. Vom 28. Juni 1906.	68—73
XIII. Gesetz, betreffend Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 28. Juni 1906	73—76
Anlage 2. Das Recht der Abgeordneten auf Vergütung der Reisekosten und auf Diäten.	76—78
1. Gesetz, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten. Vom 30. März 1873	76—77
2. Gesetz, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten. Vom 24. Juli 1876	77— 78
Anlage 3. Der Etat	79—104
1. Gesetz, betreffend den Staatshaushalt. Vom 11. Mai 1898	79— 94
2. Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. März 1872. Mit dem Abänderungsgesetz vom 22. März 1912.	95—104

Vorbemerkung¹.

I. **Bezeichnung der Quellen.** Alle folgenden Erlasse sind amtlich allein veröffentlicht in der „Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten,“ deren materiell verfassungswidriger Titel bis zum 31. Dezember 1906 unverändert geblieben ist. Durch „Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Änderung des bisherigen Titels der Gesetz-Sammlung“, vom 24. November 1906 (Gesetz-Sammlung 1906, S. 439), kontratsignirt von sämtlichen Ministern, ist neu bestimmt worden, daß die Gesetz-Sammlung vom 1. Januar 1907 an die Bezeichnung: „Preussische Gesetzsammlung“ führe.

Die folgende Ausgabe citirt: „Gesetz-Sammlung“ und die Jahrgänge von 1907 an „Gesetzsammlung“.

II. **Inkrafttreten der Rechtsätze.** In dieser Beziehung sind zwei Perioden zu scheiden:

A. Das Gesetz, betreffend die Publikation der Gesetze. Vom 3. April 1846 (Gesetz-Sammlung. 1846. Nr. 9. S. 151. 152), in Kraft vom 1. Mai 1846, bestimmt in §. 2: „Ist in einem durch die Gesetzsammlung verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Gesetzeskraft nach dieser Bestimmung zu beurtheilen.“

Enthält aber das verkündete Gesetz eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Gesetzeskraft

in dem Regierungsbezirke Potsdam mit Berlin mit dem achten Tage,

in den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin, Magdeburg und Merseburg mit dem neunten Tage,

in den Regierungsbezirken Stralsund, Cöslin, Posen, Breslau, Liegnitz und Erfurt mit dem eilften Tage,

¹ In höchst dankenswerter Weise hat mir der verdiente Kommentator der Preussischen Verfassungsurkunde, Dr. E. Schwarz, eine Anzahl von sehr exakten Berichtigungen zu diesen Vorbemerkungen zugehen lassen. Auf eine Auslassung im Texte hatte Herr Geheimer Justizrat Professor Dr. Arndt in Königsberg die Freundlichkeit mich aufmerksam zu machen.

in den Regierungsbezirken Marienwerder, Bromberg, Oppeln und Minden mit dem zwölften Tage,
 in den Regierungsbezirken Danzig, Münster und Arnberg mit dem dreizehnten Tage,
 in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, sowie in der Rheinprovinz mit dem vierzehnten Tage

nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist."

Diese Bestimmung wird ergänzt durch

1. den Allerhöchsten Erlaß v. 19. September 1852 (Gesetz-Sammlung. 1852. S. 588), wonach die Hohenzollernschen Lande bezüglich des Eintritts der Rechtskraft als zur Rhein-Provinz gehörig betrachtet werden sollen;
2. das Gesetz, die Einführung und Publikation der Preussischen Gesetze in den neu erworbenen Fidejuciar-Gebieten betreffend. Vom 14. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung. 1855. S. 306). Dieß Gesetz bestimmt in § 3 den 14. Tag von dem Tage der Ausgabe an als den entscheidenden. Freilich sollen nach § 2 „die für unsere übrigen Landestheile künftig zu erlassenden Gesetze und Verordnungen für das Fidejuciar-Gebiet nur dann gesetzliche Kraft haben, wenn dieselben entweder ausdrücklich für diese Gebiete mit erlassen, oder durch eine besondere Verordnung in Gemäßheit des §. 1. eingeführt worden sind.“ — Der § 3 ist vom 1. April 1873 insoweit dort außer Kraft getreten, als auch dort von diesem Tage an der 12. Tag maßgebend geworden ist;
3. die Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 der Preussischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 1. Dezember 1866. Diese Landesteile sind Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a./M. Diese Verordnung bestimmt in § 2 den zwölften Tag nach Ablauf des Ausgabetales als den entscheidenden;
4. die Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 der Preussischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 29. Januar 1867 (Gesetz-Sammlung. 1867. S. 139.

140). Diese Landesteile sind Holstein, Schleswig und die abgetretenen Bayrischen und Großherzoglich Hessischen Gebiete. Diese Verordnung bestimmt in § 2 den zwölften Tag nach Ablauf des Ausgabetales als den entscheidenden.

- B. Dagegen bestimmt das Gesetz, betreffend den Beginn der verbindlichen Kraft der durch die Gesetz-Sammlung verkündeten Erlasse. Vom 16. Februar 1874 (Gesetz-Sammlung. 1874. S. 23), in Kraft seit dem 1. März 1874: „§. 1. Ist in einem durch die Gesetz-Sammlung verkündeten Erlasse der Zeitpunkt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, nicht bestimmt, so beginnt dessen verbindliche Kraft in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1846 . . . , der Verordnung vom 1. Dezember 1866 . . . und der Verordnung vom 29. Januar 1867 . . . werden aufgehoben.“

Dieß Gesetz führt für Lauenburg ein: Gesetz, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preussischen Monarchie. Vom 23. Juni 1876. (Gesetz-Sammlung. 1876. S. 172) § 11; für Helgoland: Gesetz, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preussischen Monarchie. Vom 18. Februar 1891 §. 3 Abs. 2.

Da der vierzehnte Tag nach Ablauf des Ausgabetales derjenige ist, mit welchem auch nach dem Gesetz v. 3. April 1846 das Gesetz spätestens in Kraft tritt, so ist bei den Verfassungsänderungen (s. unten s. III A 1—18) dieser vierzehnte Tag, wo nötig, angegeben.

III. Die Verfassungsänderungen. Innerhalb derselben sind für die Ausgabe drei Arten zu scheiden:

- A. Die definitiven Änderungen des Verfassungstextes. Derselben hat die Verfassung bis auf den heutigen Tag 21 erlebt, wovon 16 ihren Zweck in dem amtlichen Titel des Gesetzes zum Ausdruck bringen, während 3, die vierte, die vierzehnte und die siebzehnte Änderung, dieß unterlassen.

Um dem Texte der Verfassung das möglichste Maß von Übersichtlichkeit zu wahren, stelle ich hier diese Abänderungsgesetze genau zusammen.

1. **Erste Verfassungsänderung.** Gesetz-Sammlung. 1851. Nr. 13. Ausgegeben Berlin den 17. Mai 1851. S. 213. (Nr. 3382.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 69. und die Ergänzung der Artikel 66. und 115. der Verfassungs-Urkunde. Vom 30. April 1851. Der 14. Tag ist der 31. Mai 1851. S. unten 10. Verfassungsänderung.
2. **Zweite Verfassungsänderung.** Gesetz-Sammlung. 1852. Nr. 15. Ausgegeben Berlin den 24. Mai 1852. S. 249. (Nr. 3546.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 94. und 95. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 21. Mai 1852. Der 14. Tag ist der 7. Juni 1852.
3. **Dritte Verfassungsänderung.** Gesetz-Sammlung. 1852. Nr. 21. Ausgegeben Berlin den 12. Juni 1852. S. 319. (Nr. 3574.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde. Vom 5. Juni 1852. Der 14. Tag ist der 26. Juni 1852.
4. **Vierte Verfassungsänderung.** Gesetz-Sammlung. 1853. Nr. 16. Ausgegeben Berlin den 27. Mai 1853. S. 181. (Nr. 3736.) Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer. Vom 7. Mai 1853. Der 14. Tag ist der 10. Juni 1853.
Ersetzt die Art. 65. 66. 67 und 68 der Verfassung durch Art. 1 dieses Gesetzes.
5. **Fünfte Verfassungsänderung.** Gesetz-Sammlung. 1853. Nr. 19. Ausgegeben Berlin den 4. Juni 1853. S. 228. (Nr. 3751.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 24. Mai 1853. Der 14. Tag ist der 18. Juni 1853.
6. **Sechste Verfassungsänderung.** Gesetz-Sammlung. 1855. Nr. 19. Ausgegeben Berlin den 5. Juni 1855. S. 316. (Nr. 4225.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer. Vom 30. Mai 1855. Der 14. Tag ist der 19. Juni 1855.
Das Gesetz ändert den Art. 80 ab.
7. **Siebente Verfassungsänderung.** Gesetz-Sammlung. 1856. Nr. 25. Ausgegeben Berlin den 29. Mai 1856. S. 353.

- (Nr. 4412.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 42. und die Aufhebung des Artikels 114. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 14. April 1856. Der 14. Tag ist der 12. Juni 1856.
8. **Achte Verfassungsänderung.** Gesetz-Sammlung. 1856. Nr. 22. Ausgegeben Berlin den 21. Mai 1856. S. 297. (Nr. 4404.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 88. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 30. April 1856. Der 14. Tag ist der 4. Juni 1856.
9. **Neunte Verfassungsänderung.** Gesetz-Sammlung. 1857. Nr. 27. Ausgegeben Berlin den 8. Juni 1857. S. 369. (Nr. 4675.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 76. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Mai 1857. Der 14. Tag ist der 22. Juni 1857.
10. **Zehnte Verfassungsänderung.** Gesetz-Sammlung. 1867. Nr. 92. Ausgegeben Berlin den 17. September 1867. S. 1481. 1482. (Nr. 6820 a.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 69. der Verfassungs-Urkunde und des Artikel 1. des Gesetzes vom 30. April 1851. (Gesetz-Samml. S. 213.), sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849., welche Behufs Anwendung derselben in den mit der Preussischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden. Vom 17. Mai 1867. Der 14. Tag ist der 1. Oktober 1867.
11. **Elfte Verfassungsänderung.** Gesetz-Sammlung. 1872. Nr. 18. Ausgegeben Berlin den 6. April 1872. S. 277. (Nr. 7988.) Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung zum Artikel 74. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. und zur Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854. Vom 27. März 1872. Der 14. Tag ist der 20. April 1872.
12. **Zwölfte Verfassungsänderung.** Gesetz-Sammlung. 1873. Nr. 8. Ausgegeben Berlin den 7. April 1873. S. 143. (Nr. 8113.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 15. und 18. der Verfassungs-Ur-

- kunde vom 31. Januar 1850. Vom 5. April 1873. Der 14. Tag ist der 21. April 1873.
13. **Dreizehnte Verfassungsänderung.** Gesetz-Sammlung. 1875. Nr. 21. Ausgegeben Berlin den 30. Juni 1875. S. 259. (Nr. 8303.) Gesetz über Aufhebung der Artikel 15. 16. und 18. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Juni 1875. In Kraft vom 14. Juli 1875.
 14. **Bierzehnte Verfassungsänderung** (als solche nicht ausdrücklich bezeichnet). Gesetz-Sammlung. 1876. Nr. 15. Ausgegeben Berlin den 28. Juni 1876. S. 169—173. (Nr. 8420.) Gesetz, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preussischen Monarchie. Vom 23. Juni 1876. In Kraft vom 1. Juli 1876. §. 1 u. 2. Betrifft Art. 69.
 15. **Fünfzehnte Verfassungsänderung.** Gesetz-Sammlung. 1879. Nr. 5. Ausgegeben Berlin den 14. März 1879. S. 18. (Nr. 8594.) Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung zu den Artikeln 86 und 87 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 19. Februar 1879. In Kraft vom 28. März 1879.
 16. **Sechszehnte Verfassungsänderung.** Gesetz-Sammlung. 1888. Nr. 18. Ausgegeben Berlin den 8. Juni 1888. S. 137. (Nr. 9288.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 73 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 27. Mai 1888. In Kraft getreten „mit Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten“.
 17. **Siebzehnte Verfassungsänderung.** Gesetz-Sammlung. 1906. Nr. 31. Ausgegeben Berlin den 11. Juli 1906. S. 313. (Nr. 10730.) Gesetz, betreffend die Vermehrung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten vom 28. Juni 1906. § 1. Bezieht sich auf Art. 69, Satz 1. Der 14. Tag ist der 25. Juli 1906.
 18. **Achtzehnte Verfassungsänderung.** Gesetz-Sammlung. 1906. Nr. 34. Ausgegeben Berlin den 23. Juli 1906. S. 333. (Nr. 10740.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 26 und die Aufhebung des Artikels 112 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 10. Juli 1906. Der 14. Tag ist der 24. Juli 1906.

B. Die Außerkräftstellung von Verfassungsartikeln, soweit sie bestimmten Gesetzen widersprechen, auf Zeit oder für einen Gebietsteil für die Dauer der Geltung eines bestimmten Gesetzes. Solcher Verfassungsänderungen auf Zeit sind drei: die neunzehnte, die zwanzigste und die einundzwanzigste (s. S. 7 u. 8). Die beiden ersten beziehen sich auf die Artikel 71 und 115; von ihnen hebt die zweite die erste für die ganze Monarchie „mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande“ wieder auf. Es empfiehlt sich, beide bei den Artt. 71 und 115 nur zu markiren, und erst in Anlage 1 unter IX und X (unten S. 64—67) zum Abdruck zu bringen.

Die dritte bezieht sich auf Art. 115. — Dagegen bestimmt das Gesetz, betreffend die Anstellung und das Dienstverhältniß der Lehrer und Lehrerinnen an den oeffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen. Vom 15. Juli 1886 (in Kraft v. 27. Juli 1886) in Art. I § 3: „Der Artikel 112 der Verfassungsurkunde wird, insoweit er den vorstehenden Bestimmungen entgegensteht, für den Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehoben“. Diese zugleich örtliche und zeitliche Beschränkung des Geltungsgebietes eines Artikels der Verfassung möchte ich nicht unter den Verfassungsänderungen mitzählen.

Bezüglich der drei vorgenannten wird sich dieß aber nicht vermeiden lassen. Also

19. **Neunzehnte Verfassungsänderung.** Gesetz-Sammlung. 1891. Nr. 22. Ausgegeben Berlin den 16. Juli 1891. S. 231. 232. (Nr. 9466.) Gesetz, betreffend Änderung des Wahlverfahrens. Vom 24. Juni 1891. In Kraft getreten gleichzeitig mit dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, das zuerst bei der Veranlagung für das Jahr 1892/1893 zur Anwendung gekommen ist.
20. **Zwanzigste Verfassungsänderung.** Gesetz-Sammlung. 1893. Nr. 18. Ausgegeben Berlin den 29. Juni 1893. S. 103. 104. (Nr. 9621.) Gesetz, betreffend Änderung des Wahlverfahrens. Vom 29. Juni 1893. In Kraft vom 29. Juni 1893, jedoch §. 3 „und für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten die Vorschrift des §. 1 . . .“ erst vom Tage des Inkrafttretens des „Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Vom 14. Juli 1893“ — das ist nach dessen §. 30 der 1. April 1895.

21. **Einundzwanzigste Verfassungsänderung.** Gesetz-Sammlung. 1906. Nr. 31. Ausgegeben Berlin den 11. Juli 1906. S. 313. (Nr. 10730.) Gesetz, betreffend Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 28. Juni 1906. Art. IV. In Kraft vom 1. Oktober 1906. Bezieht sich auf Art. 115.

C. Die Änderungen des Geltungsgebietes der Verfassung. Nach Verfassungs-Urkunde Art. 1 bilden „Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange . . . das preußische Staatsgebiet.“ Art. 2 bestimmt: „Die Grenzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden.“ Somit ist das Preussische Territorium damals verfassungsmäßig geschlossen, die Abänderung des Gebietes aber, also eine Verfassungsänderung, auf dem Wege des Gesetzes vorbehalten worden.

Bleiben hier die kleinen Grenzregulirungen bei Seite, so kommen folgende Erweiterungen des Staats- und Verfassungs-Gebietes in Betracht:

1. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preussischen Staatsgebiete. Vom 12. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850 S. 289). Ausgegeben Berlin den 20. April 1850. In Kraft wol von demselben Tage.
2. Patent wegen Besitznahme des durch den Staatsvertrag vom 20. Juli 1853. und die dazu gehörige Nachtragsverhandlung vom 1. Dezember 1853. erworbenen Jade-Gebiets. Vom 5. November 1854. (Gesetz-Sammlung 1854 S. 593. 594). Ausgegeben Berlin den 4. Dezember 1854. Das Patent erklärt — offenbar vom Ausgabetag an — „in den in Besitz genommenen Landen die Preussische Staats-Verfassung für eingeführt“.
3. Gesetz, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preussischen Monarchie. Vom 20. September 1866 (Gesetz-Sammlung 1866 S. 555. 556). Ausgegeben Berlin den 23. September 1866. In Kraft vom 7. Oktober 1866. §. 1 incorporirt die genannten Lande; § 2

bestimmt: „Die Preussische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. Oktober 1867. in Kraft.“

4. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preussischen Monarchie. Vom 24. Dezember 1866, und
5. Gesetz, betreffend die Vereinigung bisher Bayerischer und Großherzoglich Hessischer Gebietstheile mit der Preussischen Monarchie. Vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung 1866 S. 875. 876.). Ausgegeben den 31. Dezember 1866. In Kraft vom 14. Januar 1867. § 1 beider Gesetze incorporirt die genannten Gebiete; § 2 in beiden bestimmt: „Die Preussische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. Oktober 1867. in Kraft.“
6. Gesetz, betreffend den Rechtszustand des Jadegebietes. Vom 23. März 1873. (Gesetz-Sammlung 1873 S. 107—110.) Ausgegeben Berlin den 29. März 1873.

Nach § 1 wird das Jadegebiet vom 1. April 1873 an der Provinz Hannover einverleibt.

Nach § 2 Abs. 1 treten mit dem 1. April 1873 dort weiter in Kraft die in „dem Fürstenthum Ostfriesland und dem Harlingerland geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften“ Dort stand auch die „Verordnung, betr. die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. Sept. 1866. der Preussischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 1. Dezember 1866“ (s. oben S. 2) in Kraft. Demgemäß wurde jetzt auch für das Jadegebiet statt des 14. der 12. Tag nach der Ausgabe des Erlasses der für sein Inkrafttreten maßgebende. S. oben S. 2 sub 2.

In § 2, 2 wird bestimmt: „Zugleich (d. h. vom 1. April 1873 ab) wird in dem durch den Vertrag vom 16. Februar 1864. erworbenen Gebietstheile die Preussische Staatsverfassung in Kraft gesetzt.“

7. Gesetz, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preussischen Monarchie. Vom 23. Juni 1876. (Gesetz-Sammlung 1876 S. 169 bis 173). Ausgegeben Berlin den 28. Juni 1876. § 1 incorporirt Lauenburg mit dem 1. Juli 1876 und setzt mit demselben Tage die Preussische Verfassung dort in Kraft.

8. Gesetz betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preussischen Monarchie. Vom 18. Februar 1891. (Gesetz-Sammlung 1891 S. 11—14). Ausgegeben Berlin den 4. März 1891. § 1 inkorporirt Helgoland mit dem 1. April 1891 und setzt mit demselben Tage die Preussische Verfassung dort in Kraft.

Diese Gesetze bleiben für die Ausgabe außer Betracht.

IV. Anlagen. Da ein einheitliches Hausgesetz des Preussischen Königshauses fehlt — ein Mangel, der seit der Verbindung der deutschen Kaiserkrone mit der Preussischen Königskrone doppelt empfindlich ist —, muß auf einen Abdruck des zerstreuten Materials in den Anlagen verzichtet werden. S. dasselbe in Hermann Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser III S. 535 bis 794: Die Zollernschen Haus-Gesetze.

V. Einrichtung der Ausgabe. Die folgende Ausgabe geht durchweg von dem ursprünglichen Verfassungstexte aus und giebt bei den einzelnen Artikeln in geschichtlicher Folge ihre Abänderungen an. Das formell Aufgehobene, aber nur dieses, ist zwischen zwei † † gesetzt.

Gesetz-Sammlung

Ges.-Samml.
1850.
S. 17.

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 3. —

(Nr. 3212.) Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat. Vom
31. Januar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König
von Preußen &c. &c.

thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von
Uns unterm 5. Dezember 1848. vorbehaltlich der Revision
im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von
beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung
des preussischen Staats der darin angeordneten Revision unter-
worfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden
Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz,
wie folgt:

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Artikel 1.

Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen
Umfange bilden das preussische Staatsgebiet.

Artikel 2.

Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein
Gesetz verändert werden.

Titel II.

Von den Rechten der Preußen.

Artikel 3.

Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

€. 18.

| Artikel 4¹.

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter

¹ Zu Art. 4. erging das Gesetz, betr. die Deklaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 10. Juni 1854 (Gesetz-Samml. 1854 S. 363).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. verordnen unter Zustimmung der Kammern was folgt:

Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. stehen einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848. verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815. und 1850. der Preussischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Artikel XIV. der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815. und durch die Artikel 23. und 43. der Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert worden sind, sofern die Betheiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben. Diese Wiederherstellung erfolgt durch Königliche Verordnung.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Dieses Gesetz nennt sich eine Deklaration, enthält aber in Wahrheit eine Abänderung der Verfassung (die sechste: s. oben S. 4), ohne jedoch deren Text zu ändern. Deshalb ist sie in der Reihe der Textänderungen nicht mitgezählt.

Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Artikel 5.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Artikel 6.

Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Hausfuchungen, so wie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Artikel 7.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Artikel 8.

Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Artikel 9.

Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Artikel 10.

Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögensziehung finden nicht statt.

Artikel 11.

Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Artikel 12.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30. und 31.) und der gemein-

samen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

§. 19

| Artikel 13.

Die Religionsgesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Artikel 14.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12. gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Artikel 15.

† Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. †

Zwölfte Verfassungsänderung. S. oben S. 5 u. 6.
Das Gesetz v. 5. April 1873 bestimmt:

Einzigiger Artikel.

Die Artikel 15. und 18. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. sind aufgehoben.

An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Artikel 15.

† Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.

Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre

Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. †

Dreizehnte Verfassungsänderung. S. oben S. 6.
Das Gesetz v. 18. Juni 1875 hat den Artikel 15. aufgehoben.

Artikel 16.

† Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. †

Dreizehnte Verfassungsänderung. S. oben S. 6.
Das Gesetz v. 18. Juni 1875 hat den Artikel 16 aufgehoben.

Artikel 17.

Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Artikel 18.

† Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, so weit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. †

Zwölfte Verfassungsänderung. S. oben S. 5 u. 6.
Das Gesetz v. 5. April 1873 bestimmt:

Einziger Artikel.

Die Artikel 15. und 18. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. sind aufgehoben.

An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Artikel 18.

† Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest. †

Dreizehnte Verfassungsänderung. S. oben S. 6.
Das Gesetz v. 18. Juni 1875 hat den Artikel 18 aufgehoben.

Artikel 19.

Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maassgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

Artikel 20.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Artikel 21.

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 20.

| Artikel 22.

Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Artikel 23.

Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Artikel 24.

Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Artikel 25.

Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

Artikel 26.

+ Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen. +

Achtzehnte Verfassungsänderung. S. oben S. 6.
Das Gesetz v. 10. Juli 1906 bestimmt:

§ 1.

Der Artikel 26 der Verfassung vom 31. Januar 1850 erhält folgende Fassung:

Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz zu regeln. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es bezüglich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Rechte.

Artikel 27.

Jeder Preuze hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Pressfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Artikel 28.

Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Artikel 29.

Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

§. 21. | Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Artikel 30.

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29.) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Artikel 31.

Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Artikel 32.

Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Artikel 33.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 34.

Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Artikel 35.

Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maaßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Artikel 36.

Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Artikel 37.

Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militärdisziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

| Artikel 38.

§. 22.

Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Artikel 39.

Auf das Heer finden die in den Artikeln 5. 6. 29. 30. und 32. enthaltenen Bestimmungen nur in soweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel 40.

+ Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommissen sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. Auf Familien-Stiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung. †

..... Dritte Verfassungsänderung. §. zu Art. 41.

Artikel 41.

+ Vorstehende Bestimmungen (Artikel 40.) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fidei-

kommisß, sowie auf die außerhalb des Staats belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besizungen und Fideikommissse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden. †

Dritte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 5. Juni 1852 bestimmt:

Artikel 1.

Die Artikel 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. werden aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Artikel 2.

Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des Artikels 2. finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staats liegenden Lehen keine Anwendung.

Artikel 42.

† Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

- 1) Die Gerichtsherrlichkeit, die gutscherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien;
- 2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herkommenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

| Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt §. 23. besonderen Gesetzen vorbehalten. †

Siebente Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 14. April 1856 bestimmt:

Artikel 1.

Die Artikel 42. und 114. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. sind aufgehoben.

Artikel 2.

An Stelle des Artikels 42. treten folgende Bestimmungen:

Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maaßgabe der ergangenen besonderen Gesetze:

- 1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Titel VI. der Verfassungs-Urkunde) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;
- 2) die aus dem gerichtsherrlichen Verbands-, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herkommenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

T i t e l III.

V o m K ö n i g e.

Artikel 43.

Die Person des Königs ist unverleßlich.

Artikel 44.

Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der

Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 45.

Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Artikel 46.

Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Artikel 47.

Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Artikel 48.

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Artikel 49.

Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Artikel 50.

Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu. Er übt das Münzrecht nach Maaßgabe des Gesetzes.

| Artikel 51.

§. 24.

Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechszig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Artikel 52.

Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 53.

Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Artikel 54.

Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Artikel 55.

Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Artikel 56.

Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53.), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Artikel 57.

Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat

das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Artikel 58.

Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

§. 25. | Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Artikel 59.

Dem Kron-Fideikommissfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820. auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

T i t e l IV.

V o n d e n M i n i s t e r n .

Artikel 60.

Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Artikel 61.

Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V.

Von den Kammern.

Sechste Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 30. Mai 1855 bestimmt:

§. 1.

Die Erste Kammer wird fortan das Herrenhaus, die Zweite Kammer das Haus der Abgeordneten genannt.

Artikel 62.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Stats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

Artikel 63.

Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kam- S. 26.
mern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Artikel 64.

Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Artikel 65.

† Die erste Kammer besteht:

- a) aus den großjährigen Königlichen Prinzen;
- b) aus den Häuption der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen — und aus den Häuption derjenigen Familien, welchen durch Königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Siz und Stimme in der ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesiz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nicht-deutschen Staats, ferner auch so lange der Berechtigte seinen Wohnsiz außerhalb Preußen hat;
- c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Theil der zu a. und b. genannten Mitglieder nicht übersteigen;
- d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70.), welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maaßgabe des Gesetzes gewählt werden;
- e) aus dreißig, nach Maaßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäthen gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes.

Die Gesamtzahl der unter a. bis c. genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d. und e. bezeichneten nicht übersteigen.

Eine Auflösung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder. †

Vierte Verfassungsänderung. S. unten zu Art. 68.

Artikel 66.

† Die Bildung der ersten Kammer in der Art. 65. bestimmten Weise tritt am 7. August des Jahres 1852. ein.

Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für die erste Kammer vom 6. Dezember 1848. †

Erste Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 30. April 1851 bestimmt:

Artikel 2.

† Den Wahlgesetzen vom 6. Dezember 1848 und vom 30. Mai 1849. treten die Gesetze vom 30. April 1851. hinzu. †

Vierte Verfassungsänderung. S. unten zu Art. 68.

| Artikel 67.

S. 27.

† Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt. †

Vierte Verfassungsänderung. S. unten zu Art. 68.

Artikel 68.

† Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preusse, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preussischen Staatsverbande angehört hat.

Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten, noch Diäten. †

Vierte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 7. Mai 1853 bestimmt:

Artikel 1.

Die Erste Kammer wird durch Königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

Artikel 2.

Mit der Publikation dieser Königlichen Anordnung treten die Artikel 65., 66., 67. und 68. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., und das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Ersten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern vom 30. April 1851., außer Wirksamkeit und der vorstehende Artikel 1. dieses Gesetzes an deren Stelle¹.

¹ Dieser Tag ist der 17. Oktober 1854 gewesen.

Artikel 3.

Bis zu der Publikation der Artikel 1. genannten Königlichen Anordnung bleibt die Verordnung vom 4. August v. J. in Wirksamkeit für die Wahlen zur Ersten Kammer.

Artikel 69.

Die zweite Kammer besteht aus dreihundert und fünfzig Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

Erste Verfassungsänderung. S. oben S. 3. Das Gesetz v. 30. April 1851 bestimmt:

Artikel 1.

Die zweite Kammer besteht fortan aus 352 Mitgliedern¹.

Zehnte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 17. Mai 1867 bestimmt:

Artikel 1.

Sobald die Preussische Verfassung in den neu erworbenen Landestheilen Geltung erlangt², treten der bisherigen Anzahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten 80 Abgeordnete aus jenen Landestheilen hinzu³.

Vierzehnte Verfassungsänderung. S. oben S. 6. Das Gesetz v. 23. Juni 1876 bestimmt, ohne jedoch ausdrücklich auf Art. 69 Bezug zu nehmen:

¹ Die 2 neuen Mitglieder sollten laut des „Interimistischen Wahlgesetzes für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851.“ § 2 in den Fürstenthümern Hohenzollern gewählt werden.

² Mit dem 1. Oktober 1867. S. 6 u. 7.

³ Nach Art. 2 erfolgt die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen in jenen Landestheilen durch Königliche Anordnung, nach Art. 3 erfolgen die ersten Wahlen daselbst nach der Verordnung v. 30. Mai 1849 mit drei Modifikationen, nach Art. 4 soll dem nach dem 1. Oktober 1867 zunächst einzuberufenden Landtage ein „Gesetzentwurf über die Bildung der Wahlbezirke, sowie über die definitive Einführung der Verordnung vom 30. Mai 1849. in den neu erworbenen Landestheilen vorgelegt werden“. — Die in Art. 2 erwähnte Verordnung datirt v. 14. September 1867 (Gesetz-Sammlung. 1867. S. 1482—1495).

§. 2.

(Abs. 1.) Der bisherigen Zahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten tritt Ein Abgeordneter für das frühere Herzogthum Lauenburg hinzu. Dasselbe bildet einen besonderen Wahlbezirk, dessen Wahlort die Stadt Mölln ist.

Siebzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz vom 28. Juni 1906 (s. oben S. 6.) bestimmt:

§ 1.

Die Zahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten (Artikel 69, Satz 1 der Verfassungs-urkunde) beträgt fortan vierhundertdreiundvierzig.

Artikel 70.

Jeder Preuße, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in Einer Gemeinde ausüben.

Artikel 71.

Auf jede Vollzahl von zweihundert und funfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maafgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesamtsumme wird berechnet:

- a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet;
- b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesamtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

§. 28. | Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

Neunzehnte Verfassungsänderung. S. oben S. 7 und den Wortlaut derselben unten S. 64—65. Das Gesetz v. 24. Juni 1891 (s. unten S. 64—65) setzt in § 2 die Artt. 71 und 115 „bis zum Erlasse des Wahlgesetzes“ außer Kraft, soweit sie dem § 1 dieses Gesetzes widerstreiten.

Zwanzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 7 und den Wortlaut derselben unten S. 65—67. Das Gesetz v. 29. Juni 1893 hebt von demselben Tage an das eben erwähnte Gesetz auf, setzt aber in § 7 „bis zum Erlasse des Wahlgesetzes“ die Artt. 71 und 115 außer Kraft, soweit sie den Bestimmungen des Gesetzes v. 29. Juni 1893 widerstreiten.

Artikel 72.

Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Artikel 73.

† Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt. †

Sechszehnte Verfassungsänderung. S. oben S. 6. Das Gesetz v. 27. Mai 1888 bestimmt:

§. 1.

An Stelle des Artikels 73 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 tritt folgende Bestimmung:

Artikel 73.

Die Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten dauert fünf Jahre.

Artikel 74.

Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preusse wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem preussischen Staatsverbande angehört hat.

Elfte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 27. März 1872 bestimmt:

Artikel I.

Dem Artikel 74. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. und der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854. tritt folgender Zusatz hinzu:

Der Präsident und die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein.

Artikel 75.

Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Artikel 76.

† Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen. †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 18. Mai 1857 bestimmt:

Einzigiger Artikel.

Der Artikel 76. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraum

von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Artikel 77.

Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Artikel 78.

Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer.

§. 29. | Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Artikel 79.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Artikel 80.

Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Sechste Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 5. Mai 1855 bestimmt:

§. 21.

Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens sechszig der nach Maafgabe der Verordnung vom 12. Oktober 1854. (Gesetz-Sammlung S. 541—544.) zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind.

Der Artikel 80. der Verfassungs-Urkunde ist aufgehoben, insoweit er diesem Gesetze zuwiderläuft.

Artikel 81.

Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Artikel 82.

Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Artikel 83.

Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 84.

Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78.) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

| Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen §. 30. Schulden nothwendig.

¹ § 1 f. oben vor Art. 62.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Artikel 85.

Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maaßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthast.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Artikel 86.

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Fünfzehnte Verfassungsänderung. S. zu Art. 87.

Artikel 87.

Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Fünfzehnte Verfassungsänderung. S. oben S. 6.
Das Gesetz v. 19. Februar 1879 bestimmt:

Einziger Artikel.

Hinter den Artikel 87 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wird folgender Artikel 87a eingestellt:

Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für Preussische Gebietstheile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind Abweichungen von den Bestimmungen des Artikels 86 und des ersten Absatzes im Artikel 87 zulässig.

Artikel 88.

† Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig. †

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 30. April 1856 bestimmt:

Einziger Artikel.

Der Artikel 88. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. ist aufgehoben.

Artikel 89.

Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Artikel 90.

Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Artikel 91.

Gerichte, für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert. S. 31.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Artikel 92.

Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.

Artikel 93.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strassachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

Artikel 94.

† Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene.

Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz. †
Zweite Verfassungsänderung. S. zu Art. 95.

Artikel 95.

† Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz. †

Zweite Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 21. Mai 1852. bestimmt:

Artikel 1.

Die Artikel 94. und 95. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. sind aufgehoben.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Artikel 2.

Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Artikel 3.

Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.

Artikel 96.

Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Artikel 97.

Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

| T i t e l VII.

§. 32.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

Artikel 98.

Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Titel VIII.

Von den Finanzen.

Artikel 99.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt¹.

Artikel 100.

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Artikel 101.

In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Artikel 102.

Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Artikel 103.

Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

Artikel 104.

Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die
§ 33. allgemeine Rechnung über den | Staatshaushalt jedes Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

¹ Vgl. zu Art. 99 das „Gesetz, betreffend den Staatshaushalt“. Vom 11. Mai 1898 unten Anlage 3 S. 79 ff.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen¹.

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Artikel 105.

† Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des preussischen Staats wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:

- 1) Ueber die innern und besondern Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.

- 2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt.

Ueber die Betheiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeindeordnung das Nähere bestimmen.

- 3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats zu.

Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden.

- 4) Die Berathungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden. †

¹ S. das Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. 1872 S. 278 ff.). Unten Beilage 3 Nr. 2 S. 95 ff.

Fünfte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 24. Mai 1853 hebt den Art. 105 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

„Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preussischen Staates wird durch besondere Gesetze näher bestimmt“.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 106.

Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

§. 34. | Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlich Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

Artikel 107.

Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens ein und zwanzig Tagen liegen muß, genügt.

Artikel 108.

Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Artikel 109.

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden fort- erhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Artikel 110.

Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Artikel 111.

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5. 6. 7. 27. 28. 29. 30. und 36. der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Uebergangsbestimmungen.

Artikel 112.

† Bis zum Erlaß des im Artikel 26. vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen¹. †

Achtzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 10. Juli 1906 (s. oben S. 6) bestimmt:

§ 2.

Der Artikel 112 der Verfassungsurkunde wird aufgehoben.

Artikel 113.

Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

Artikel 114.

† Bis zur Emanirung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung. †

Siebente Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 14. April 1856 bestimmt:

Artikel 1.

Die Artikel 42. und 114. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. sind aufgehoben.

¹ Durch das Gesetz vom 15. Juli 1886 Art. I § 3 (s. oben S. 7) wurde Art. 112 der Verfassung, soweit er Art. I § 1 u. 2 dieses Gesetzes entgegenstand, für den Geltungsbereich dieses Gesetzes — die Provinzen Posen und Westpreußen — aufgehoben.

S. 35.

| Artikel 115.

Bis zum Erlasse des im Art. 72. vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849., die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

Erste Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 30. April 1851 bestimmt:

Artikel 2.

Den Wahlgesetzen vom 6. Dezember 1848. und vom 30. Mai 1849. treten die Gesetze vom 30. April 1851 hinzu.

Neunzehnte und zwanzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 7, ferner S. 30 zu Art. 71 und den Wortlaut derselben unten S. 64—67.

Artikel 116.

Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem Einzigem vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Artikel 117.

Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel 118.

Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849. festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaats in Uebereinstimmung stehen.

Artikel 119.

Das im Artikel 54. erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der

auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung. (Artikel 62. und 108.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Anlage 1.

Die Bildung der Kammern.

Vorbemerkung.

I. Die Wahlgesetze v. 1848. Gleichzeitig mit der oktroyirten „Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat. Vom 5. Dezember 1848“ (Gesetz-Sammlung. 1848. Nr. 55. S. 375 ff., ausgegeben Berlin, den 6. Dezember 1848.) erschien ein „Interimistisches Wahlgesetz für die erste Kammer. Vom 6. Dezember 1848.“ (das. S. 395—398), wonach die 1. Kammer aus 180 gewählten Mitgliedern bestehen sollte, und ferner das „Wahlgesetz für die zweite Kammer. Vom 6. Dezember 1848.“ (das. S. 399—401). Beide Gesetze sind rasch beseitigt worden.

II. Zweite Kammer. 1. Nachdem durch Königliche Verordnung vom 27. April 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 159) die zweite Kammer aufgelöst, die erste vertagt war, erschien die Königliche Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30. Mai 1849 (das. S. 205—211; s. unten. III S. 49 ff.), die statt des Wahlgesetzes vom 6. Dezember 1848 Anwendung finden wollte, zu der laut ministerieller Bekanntmachung vom 22. Dezember 1849 (Gesetz-Sammlung 1850 S. 5) beide Kammern „die verfassungsmäßige Zustimmung, vorbehaltlich der Revision dieser Verordnung, erteilt“ haben, die nach Art. 115 der Verfassung bis zum Erlasse des im Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes in Kraft bleiben soll, die durch das „Interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851.“ (Gesetz-Sammlung 1851 S. 216. 217; s. unten sub IV) mit wenigen Abänderungen in Hohenzollern eingeführt worden ist, und die noch gilt, da jenes Wahlgesetz noch nicht erschienen ist. Bezüglich der Ausdehnung ihres Geltungsgebietes und ihrer Abänderungen s. unten sub IV—X (S. 58—67).

2. Die durch Verfassung Art. 69 in Aussicht genommene Festlegung der Wahlbezirke durch Gesetz ließ auf sich warten. Sie erfolgte erst durch „Gesetz, die Feststellung der Wahlbezirke für das

Haus der Abgeordneten betreffend. Vom 27. Juni 1860" (Gesetz-Sammlung 1860 S. 357—379). Die Weiterbildung des dadurch geschaffenen gesetzlichen Zustandes ist enthalten 1. im Gesetz v. 17. Mai 1867 (zehnte Verfassungsänderung; s. oben S. 5); 2. in der Königlichen Verordnung v. 14. September 1867 (Gesetz-Sammlung 1867 S. 1482—1495), welche für die ersten Wahlen in den neuen Landesteilen die Wahlbezirke feststellt, deren Geltungsdauer durch das Gesetz v. 9. März 1868 (Gesetz-Sammlung 1868 S. 217) bis zum 1. April 1869, durch Gesetz v. 11. März 1869 (das. 1869 S. 481. 482) bis zum Erlaß des in Art. 72 der Verfassung vorbehaltenen Wahlgesetzes erstreckt worden ist; 3. im Gesetz v. 15. Februar 1872 (das. 1872 S. 158. 159; besonders Schleswig-Holstein betreffend); 4. in dem Gesetz v. 23. März 1873 § 4 (das. 1873 S. 107—110; Jade-Gebiet); 5. im Gesetz v. 23. Juni 1876 § 2 (das. 1876 S. 169; Lauenburg); 6. in der Kreisordnung für . . Hannover v. 6. Mai 1884 (das. 1884 S. 231—234); 7. in der Kreisordnung für . . Hessen-Nassau v. 7. Juni 1885 (das. 1885 S. 238. 239); 8. in dem Gesetz v. 18. Februar 1891 § 3 (das. 1891 S. 11 u. 12; Helgoland); 9. in dem Gesetz v. 28. Juni 1906 (das. 1906 S. 313 ff.).

III. Erste Kammer. Die Verfassung Art. 66 läßt es bis zum Anfang des 7. August 1852 bei dem Wahlgesetze für die erste Kammer vom 6. Dezember 1848 bewenden. Bis zum gleichen Zeitpunkt wird dieses Gesetz mit wenigen Änderungen durch das „Interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Ersten Kammer in den Fürstentümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851.“ (Gesetz-Sammlung 1851 S. 214—215) in diesen Fürstentümern in Kraft gestellt.

Von dem genannten Tage an sollte die Bildung der ersten Kammer nach Maaßgabe der Verfassung A. 65 erfolgen. Zur Ausführung von Art. 65 Litt. d und e erging „provisorisch“ für die Dauer eines Jahres vom 7. August 1852. an „unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern“ die „Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 4. August 1852.“ (Gesetz-Sammlung 1852 S. 549—556.) Nach ministerieller Bekanntmachung vom 14. April 1853 (das. 1853 S. 160) haben die Kammern dieser Verordnung zugestimmt.

Unter dem 7. Mai 1853 erging das „Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer,“ die vierte Verfassungsänderung, welche bei A. 68 zum Abdruck gelangt ist (s. oben S. 4. 27. 28). Danach solle eine Königliche Verordnung diese Bildung bestimmen.

Diese Verordnung datirt vom 12. Oktober 1854 und kommt als noch in Kraft stehend unter I zum Abdruck.

Durch die erste Verfassungsänderung vom 27. März 1872 (s. zu Art. 74 der Verfassung; S. 31) hat sie einen Zusatz erhalten.

**I. Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer. Vom
12. Oktober 1854.**

§. 541.

| Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 40. —

(Nr. 4092.) Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer. Vom
12. Oktober 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen etc. etc.

verordnen, im Verfolg des Gesetzes vom 7. Mai 1853. (Gesetz-
Sammlung Seite 181.), betreffend die Bildung der Ersten Kammer,
was folgt:

§. 1.

Die Erste Kammer besteht:

- 1) aus den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, welche Wir, sobald sie in Gemäßheit Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, in die Erste Kammer zu berufen, Uns vorbehalten;
- 2) aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung,
- 3) aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von Uns berufen sind.

§. 2.

Mit erblicher Berechtigung gehören zur Ersten Kammer:

- 1) die Häupter der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen;
- 2) die nach der Deutschen Bundes-Acte vom 8. Juni 1815. zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser in Unseren Landen;

- 3) die übrigen nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847. zur Herren-Kurie des Vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herren.

| Außerdem gehören mit erblicher Berechtigung zur Ersten §. 542. Kammer diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer von Uns durch besondere Verordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungs-Urkunde festgesetzten Folgeordnung vererbt.

§. 3.

Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen Wir berufen:

- 1) Personen, welche Uns in Gemäßheit der folgenden Paragraphen präsentirt werden;
- 2) die Inhaber der vier großen Landes-Ämter im Königreich Preußen;
- 3) einzelne Personen, welche Wir aus besonderem Vertrauen ausersehen. Aus denselben wollen Wir „Kron-Syndici“ bestellen, welchen Wir wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen, imgleichen die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertrauen werden.

§. 4.

Das Präsentationsrecht steht zu:

- 1) den nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847. zur Herren-Kurie des Vereinigten Landtags berufenen Stiftern;
- 2) dem für jede Provinz zu bildenden Verbände der darin mit Rittergütern angeessenen Grafen, für je einen zu Präsentirenden;
- 3) den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche Wir mit diesem Recht begnadigen;
- 4) den Verbänden des alten und des befestigten Grundbesizes;
- 5) einer jeden Landes-Universität;
- 6) denjenigen Städten, welchen Wir dieses Recht besonders beilegen.

§. 5.

Die von den Stiftern zu präsentirenden Vertreter werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte, die von den Universi-

§. 543. tätien zu präsentirenden von dem akademischen Senate aus der Zahl der ordentlichen Professoren, die von den Städten zu präsentirenden von dem Magistrate, oder in Ermangelung eines kollegialischen Vorstandes von den übrigen kommunalverfassungsmäßigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistrats-Mitglieder erwählt.

§. 6.

Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschafts-Bezirke — (§. 4. Nr. 4.) und wegen Ausübung des Präsentationsrechts (§. 4. Nr. 1. bis 6.) werden von Uns erlassen.

§. 7.

Das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer kann nur von Preussischen Unterthanen ausgeübt werden, welche sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden, ihren Wohnsitz innerhalb Preußen haben und nicht im aktiven Dienste eines außerdeutschen Staates stehen.

Ferner ist dazu — außer bei den Prinzen Unseres Königlich-Hauses — ein Alter von dreißig Jahren erforderlich.

§. 8.

Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer erlischt bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§. 4. bis 6. präsentiert werden, mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist.

§. 9.

Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer geht außer den Fällen der §§. 12. und 21. des Strafgesetzbuchs verloren, wenn die Kammer durch einen von Uns bestätigten Beschluß einem Mitgliede das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt.

§. 10.

Wenn die Kammer mit Rücksicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Untersuchung oder aus sonstigen wichtigen Gründen der Ansicht ist, daß demselben die Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme zeitweise zu untersagen sei, so ist zu dieser Maßregel Unsere Genehmigung erforderlich.

§. 11.

Hat ein Mitglied der Ersten Kammer das Recht der Mitgliedschaft | verloren, so wird, falls dieselbe auf erblicher Berechtigung beruht, wegen der Wahl eines anderen Mitgliedes der betreffenden Familie von Uns Bestimmung getroffen werden. Wenn ein solches Mitglied in Gemäßheit der §§. 4. bis 6. präsentirt worden ist, so werden Wir eine anderweite Präsentation anordnen. S. 544.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 12. Oktober 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

II. Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung . . . zur Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854. Vom 27. März 1872.

Dieses Gesetz ist als Elfte Verfassungsänderung (s. oben S. 5) bei Artikel 74 der Verfassung (s. oben S. 31) zum Abdruck gekommen.

III. Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. Vom 30. Mai 1849.

| Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

S. 205.

— Nr. 19. —

(Nr. 3131.) Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. Vom 30. Mai 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *zc.* *zc.*

verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74., und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, auf den Antrag Unseres

Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848. die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2¹.

† Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach. †

§. 3².

† Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint. †

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 206.

| §. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

¹ Aufgehoben durch das Gesetz, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend, v. 27. Juni 1860 §. 4. ² Deßgl.

§. 7.

Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

§. 9.

Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber, zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesamtsumme wird berechnet:

- a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist. (§. 6.)
- b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848., anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizierte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848. erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer, die in der Gemeinde zur Hebung kommende, direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt, und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

§. 207. | Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer, behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesamtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgabebefreiung in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem, aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12.) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5. 6.).

| Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, S. 208.
in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen, und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer, sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen

aus dem Urwahlbezirk, oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen¹.

§. 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.)².

§. 22.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt³.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

S. 209.

§. 25.

Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

¹ Zu den §§ 19 u. 21 f. Gesetz v. 28. Juni 1906 Art. I § 3. S. unten S. 74.

² Zu den §§ 21, 23, 30 Abs. 3 u. 4 f. Gesetz vom 28. Juni 1906 Art. I § 2. Zu § 21 auch § 3. S. unten S. 74.

³ S. zu § 21.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten † und bestimmt den Wahlort¹ †.

§. 27².

Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen Statt finden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses, nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

† Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand³. †

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

¹ Aufgehoben durch das Gesetz, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend, v. 27. Juni 1860 § 4.

² Zu § 27 u. 30 s. Gesetz v. 28. Juni 1906 Art. I § 4. S. unten S. 74. 75.

³ Ersetzt durch Gesetz v. 28. Juni 1906 Art. I § 1. S. unten S. 74.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten¹.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 210.

| §. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Radenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Seydt. v. Rabe. Simons.

¹ Zu Absatz 3. u. 4 f. dasselbe Gesetz Art. I § 2. S. auch § 4. S. unten S. 74, 75.

| Verzeichniß

S. 211.

der in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Regierungsbezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.
Königsberg	18
Gumbinnen	14
Danzig	9
Marienwerder	13
Posen	20
Bromberg	10
Stadt Berlin	9
Potsdam	18
Frankfurt.	18
Stettin	12
Köslin	9
Stralsund	4
Breslau	25
Oppeln	21
Liegnitz	20
Magdeburg	15
Merseburg	16
Erfurt	7
Münster	9
Minden	10
Arnberg	12
Rhein	11
Düsseldorf	19
Koblenz	11
Trier	11
Aachen.	9

**IV. Interimistisches Wahlgesetz für die Wahlen zur Zweiten
Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern.
Vom 30. April 1851.**

Ges.-Samml. | (Nr. 3384.) Interimistisches Wahlgesetz für die Wahlen zur Zweiten
1851. | Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851.
S. 216.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen &c. &c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Bis zum Erlasse des in Art. 72. der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes für die Zweite Kammer erfolgen die Wahlen zu dieser Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer, soweit dieselbe nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert ist.

§. 2.

Zu Art. 2. und 3. der Verordnung vom 30. Mai 1849.

- † 1) Die Fürstenthümer Hohenzollern werden nach Maaßgabe der Bevölkerung in zwei Wahlbezirke getheilt, in deren jedem ein Abgeordneter für die Zweite Kammer zu wählen ist¹. †

Zu Art. 5. ebendasselbst.

- 2) Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden mit einer oder mehreren möglichst nahe gelegenen Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

In Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann je nach der Dertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Gemeinde angesetzt werden.

¹ Aufgehoben durch das Gesetz, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend, v. 27. Juni 1860 § 4.

Zu Art. 10. ebendasselbst.

- 3) Die direkten Staatssteuern, nach Maaßgabe deren die Abtheilungen der Urwähler gebildet werden, sind im Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen die Kapitalien-, Grund-, Gebäude-, Besoldungs- und Patent-Steuer; im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen die Grund-, Gefälle-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalien- und Dienstetrags-Steuer.

| Zu Art. 29. der Verordnung vom 30. Mai 1849.

§. 217.

- 4) Die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staatsverbande eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer angehört hat, wird bei dem im §. 29. der Verordnung vom 30. Mai 1849. bezeichneten einjährigen Zeitraume in Anrechnung gebracht.

§. 3.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat Unser Staatsministerium in einem besonderen Reglement zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Kabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Ges.-Samml. V. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 69. der
1867. Verfassungs-Urkunde und des Artikel 1. des Gesetzes vom
S. 1481. 30. April 1851. (Gesetz-Samml. S. 213), sowie diejenigen
Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeord-
neten vom 30. Mai 1849, welche Behufs Anwendung ders-
elben in den mit der Preussischen Monarchie neu vereinigten
Landestheilen erforderlich werden. Vom 17. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
 verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der
 Monarchie, zugleich auch für das Jüdegebiet, was folgt:

Artikel 1.

Sobald die Preussische Verfassung in den neu erworbenen
 Landestheilen Geltung erlangt, treten der bisherigen Anzahl der
 Mitglieder des Hauses der Abgeordneten 80 Abgeordnete aus jenen
 Landestheilen hinzu.

Artikel 2.

Die Feststellung der Wahlbezirke erfolgt für die ersten Wahlen,
 welche in jenen Landestheilen stattfinden, durch Königliche Anordnung
 in der Art, daß die zu wählenden Abgeordneten auf die durch die
 letzte allgemeine Volkszählung ermittelte Bevölkerung möglichst gleich-
 mäßig vertheilt werden.

Artikel 3.

Die ersten Wahlen in den im Artikel 1. gedachten Landes-
 theilen erfolgen nach der Verordnung über die Ausführung der
 Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849. (Gesetz-Samml.
 S. 205.) mit folgenden Maaßgaben:

- 1) Die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren
 Maaßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden
 (§§. 10. und 11. vom 30. Mai 1849.), erfolgt durch Königl-
 iche Anordnung;
- 2) die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu be-
 auftragenden Behörden erfolgt durch das Staatsministerium;
- 3) die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staats-
 verbande eines der im Artikel 1. erwähnten Landestheile
 angehört hat, wird bei dem im §. 29. der Verordnung vom
 30. Mai 1849. angeordneten einjährigen Zeitraume in An-
 rechnung gebracht.

| Artikel 4.

S. 1482.

Dem nach dem 1. Oktober 1867. zunächst einzuberufenden Landtage der Monarchie soll ein Gesetzentwurf über die Bildung der Wahlbezirke, sowie über die definitive Einführung der Verordnung vom 30. Mai 1849. in den neu erworbenen Landestheilen vorgelegt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Seydt. v. Roon.
Gr. v. Ikenpliz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

VI. Verordnung, betreffend die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maaßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, sowie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 14. September 1867.

Daf.
S. 1482.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen, in Verfolg des Gesetzes vom 17. Mai 1867., betreffend die Abänderung des Artikels 69. der Verfassungs-Urkunde zc., Behufs Ausführung der ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Artikel 1.

Der Bildung der Wahlabtheilungen der Urwähler sind folgende direkte Steuern zu Grunde zu legen:

- 1) Die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer;
- 2) die Gewerbesteuer;
- 3) die Gebäudesteuer;

- 4) die Grund-, sowie im Landbezirke von Frankfurt a. M. die Gefällsteuer, in dem Umfange, wie solche vom 1. Juli d. J. ab nach Vorschrift der dieserhalb ergangenen Verordnungen zu erheben sind.

In den Herzogthümern Schleswig und Holstein sind als Grundsteuer die Landsteuer und die Kontribution in Betracht zu ziehen¹.

Im Stadtgebiete von Frankfurt a. M. tritt an Stelle der Klassensteuer die Wohn- und Miethsteuer.

Artikel 2.

Die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten werden nach Inhalt des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt².

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 14. September 1867.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Seydt. v. Roon.
Gr. v. Ikenpliz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. v. Eulenburg.

Ges.-Samml. VII. | Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung
1869. vom 30. Mai 1849. (Gesetz-Samml. S. 205.) für die Wahlen
S. 481. zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom
20. September und 24. Dezember 1866. mit der Preussischen
Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 11. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der
Monarchie, was folgt:

§. 1.

Bis zum Erlasse des im Artikel 72. der Verfassungs-Urkunde
vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der
Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und

¹ S. Gesetz v. 11. März 1869 § 2.

² Dieß Verzeichniß bleibt hier zur Seite.

24. Dezember 1866. mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849. (Gesetz-Samml. S. 205) und des Artikels 2. der Verordnung vom 14. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1482.), mit Ausschluß der durch den §. 4. des Gesetzes vom 27. Juni 1860. (Gesetz-Samml. S. 357.) aufgehobenen Vorschriften wegen der Wahlbezirke und Wahlorte §§. 2. 3. und 26. am Ende, und unter nachstehenden Maaßgaben.

§. 2.

Zu §. 5. der Verordnung vom 30. Mai 1849.

- 1) In Urwahlbezirken, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, kann je nach der Dertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und koennen Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Insel angeeetzt werden.

Zu §. 10. der Verordnung.

- 2) Bis die neu zu veranlagende Grundsteuer zur Erhebung kommt, sind in der Provinz Schleswig-Holstein bei der Bildung der Wahlabtheilungen | als Grundsteuer die Land- S. 482.steuer und die Kontribution, soweit dieselben noch fortzu-entrichten sind, in Anrechnung zu bringen. Denselben treten in gleichem Umfange die unter den sogenannten Gefällen befindlichen Beträge, welche den Charakter einer direkten Staatssteuer an sich tragen, hinzu, sobald die Aussonderung derselben gemäß §. 4. der Verordnung vom 28. April 1867. (Gesetz-Samml. S. 543.) erfolgt sein wird.

§. 3.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat das Staatsministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Seydt. v. Roon.
Gr. v. Ipenplitz. v. Mähler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Ges.-Samml. 1891. S. 11. **VIII. Gesetz betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preussischen Monarchie. Vom 18. Februar 1891¹.**

S. 13.

§. 10.

Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten erfolgt die im §. 10 der für Helgoland in Kraft tretenden Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) vorgeschriebene Eintheilung der Urwähler in drei Abtheilungen nach Maßgabe der in Helgoland zur Hebung kommenden Einkommensteuer.

Ges.-Samml. 1891. S. 231. **† IX. Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens. Vom 24. Juni 1891².**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Umfang derselben was folgt:

§. 1.

Behufs Bildung der Urwählerabtheilungen für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, der Wählerabtheilungen für Gemeindevertreterwahlen und in sonstigen Fällen, wo auf die Wahlberechtigungen in öffentlichen Verbänden die Summe der veranlagten Beträge der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer einwirkt, ist für jede nicht veranlagte Person ein Steuerbetrag von 3 Mark an Stelle der bisherigen Klassensteuer zum Ansatz zu bringen.

Bis zu anderweiter, in Folge der Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer an kommunale Verbände etwa erforderlich werden- der Abänderung der Vorschriften über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten wird in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, — unter Abänderung der betreffenden Bestimmungen des §. 10 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. 1849. S. 205) für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abtheilungsliste gebildet.

¹ S. oben S. 7 u. 8.

² Dieß Gesetz bildet die neunzehnte Verfassungsänderung. S. oben S. 7. Es ist durch das Gesetz v. 29. Juni 1893 § 6 für die ganze Monarchie „mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande“ aufgehoben.

§. 2.

Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel 71 und 115 der Verfassungsurkunde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

| §. 3.

S. 232.

Dieses Gesetz tritt nur gleichzeitig mit dem Einkommensteuergesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 24. Juni 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.
Gr. v. Zedlitz. †

X. Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens. Vom 29. Juni 1893¹. Ges.-Samml. 1893. S. 103.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande², was folgt:

§. 1.

Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten werden die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Dritteltheil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen.

¹ Dieß Gesetz bildet die zwanzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 7.

² Bezüglich Hohenzollerns s. S. 64 Note 2.

§. 2.

Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abtheilung.

Verringert sich in Folge dessen die auf die erste und zweite Abtheilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abtheilungen in der Art statt, daß von der übrig bleibenden Summe auf die erste und zweite Abtheilung je die Hälfte entfällt.

§. 3.

Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

§. 4.

Auch in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abtheilungsliste gebildet.

S. 104.

| §. 5.

In den Stadt- und Landgemeinden, in welchen die Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung nach dem Maßstabe direkter Steuern stattfindet, werden diese Abtheilungen fortan allgemein in der durch die §§. 1 bis 3 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten vorgeschriebenen Weise gebildet.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze, nach denen die Ausübung des Wahlrechts an die Entrichtung bestimmter Steuersätze geknüpft ist oder geknüpft werden kann.

§. 6.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 231) werden aufgehoben.

§. 7.

Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel 71 und 115 der Verfassungsurkunde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

§. 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft, jedoch erhalten §. 3 und für die Wahlen zum

Hause der Abgeordneten die Vorschrift des §. 1, wonach bei der Bildung der Urwählerabtheilungen die direkten Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in Anrechnung zu kommen haben, erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigesdrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Kiel, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, den 29. Juni 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Boffe.

| XI. Gesetz, betreffend Aenderung des Verfahrens für die Ges.-Samml. 1900. S. 245.
Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den Hohenzollernschen Landen. Vom 2. Juli 1900¹.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die §§. 1 bis 4, 6 und 7 des Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 (Gesetz-Samml. S. 103) werden vom 1. April 1901 ab in den Hohenzollernschen Landen mit den Maßgaben eingeführt, daß

1. an Stelle der „direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern“ (§. 1 Abs. 1) die „direkten Staats- und Gemeindesteuern, Amts- und Landeskommunalabgaben“

¹ Vgl. dazu oben S. 64 u. 65 s. IX, sowie S. 64 Note 2 u. S. 65 Note 2.

und

2. an Stelle der „vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer“ (§. 3) die „vom Staate veranlagte Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer“ treten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 2. Juli 1900.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brafeld. v. Gopler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Ges.-Samml. 1906 S. 313. **XII. Gesetz, betreffend Vermehrung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten und Änderungen der Landtagswahlbezirke und Wahlorte. Vom 28. Juni 1906.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Zahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten (Artikel 69 Satz 1 der Verfassungsurkunde) beträgt fortan vierhundertdreiundvierzig.

§. 2.

Die Änderungen der Wahlbezirke, der Wahlorte und der Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten, welche aus Anlaß dieser Vermehrung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten (§ 1) eintreten, werden nach Inhalt des anliegenden Verzeichnisses A hierdurch festgestellt.

§. 3.

In den Wahlbezirken, die in dem anliegenden Verzeichnisse B aufgeführt sind, werden die Wahlorte nach Inhalt dieses Verzeichnisses hierdurch anderweitig bestimmt.

§ 4.

Die Garnison von Mainz wird in Ansehung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten von dem dritten Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Coblenz (Anlage zu dem Gesetze vom 27. Juni 1860, Gesetz-Samml. S. 357, unter VIII) abgetrennt und dem neunten Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Wiesbaden (Anlage B zu § 1 Abs. 2 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885, Gesetz-Samml. S. 193, unter II 9) zugewiesen.

§ 5.

S. 314.

Dieses Gesetz findet zuerst bei der ersten, nach seinem Inkrafttreten stattfindenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Kiel, den 28. Juni 1906.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem.
v. Bethmann Hollweg. Breitenbach.

Verzeichnis A.

1	2	3	4	5
Nr.	Wahlbezirke Bezeichnung	Bestandteile	Wahlorte	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
1.	Berlin Nr. 1	Tiergartenviertel, untere Friedrichsvorstadt, Schöneberger Vorstadt, Tempelhofer Vorstadt (westlicher Teil)	Berlin	1
2.	" Nr. 2	Alt-Köln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt, Friedrichstadt, obere Friedrichsvorstadt, Tempelhofer Vorstadt (mittlerer Teil)	"	1
				Seite 2

1	2	3	4	5
Nr.	Wahlbezirke		Wahlorte	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
	Bezeichnung	Bestandteile		
			Übertrag	2
3.	Berlin Nr. 3	Neu-Kölln, Luisenstadt diesseits des Kanals (nördlicher Teil), Luisen- stadt jenseits des Kanals (nördlicher Teil)	Berlin	1
4.	" Nr. 4	Tempelhofer Vorstadt (östlicher Teil), Luisen- stadt diesseits des Ka- nals (südlicher Teil)	"	1
5.	" Nr. 5	Luisenstadt jenseits des Kanals (südlicher Teil)	"	1
6.	" Nr. 6	Stralauer Viertel (süd- licher Teil)	"	1
7.	" Nr. 7	Stralauer Viertel (nörd- licher Teil), Königs- Viertel (nördlicher Teil)	"	1
8.	" Nr. 8	Berlin, Stralauer Viertel (westl. Teil), Königs- Viertel (südlicher Teil), Spandauer Viertel (öst- licher Teil), Rosen- thaler Vorstadt (süd- licher Teil)	"	1
9.	" Nr. 9	Rosenthaler Vorstadt (nördlicher Teil), Ge- sundbrunnen (östlich der Panke)	"	1
10.	" Nr. 10	Spandauer Viertel (west- licher Teil), Friedrich- Wilhelmstadt, Dranien- burger Vorstadt, Teile des Wedding und der Rosenthaler Vorstadt	"	1
11.	" Nr. 11	Wedding, Gesundbrunnen (mit Ausnahme der dem 9., 10. und 12. Wahl- bezirke zugewiesenen Teile)	"	1
12.	" Nr. 12	Moabit, Wedding (Teil westlich der Amrumer und der Torffstraße)	"	1

XII. Gesetz, betr. Vermehrung d. Mitglieder zc. Vom 28. Juni 1906. 71

1	2	3	4	5
Nr.	Wahlbezirke		Wahlorte	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
	Bezeichnung	Bestandteile		
13.	Potsdam Nr. 9	Kreis Teltow " Beeskow-Storkow	Cöpenick	2
14.	" Nr. 10	Stadt Charlottenburg	Charlotten- burg	1
15.	" Nr. 11	Stadt Schöneberg " Nixdorf	Nixdorf	1
				4
16.	Oppeln Nr. 5	Kreis Tarnowitz " Beuthen	Beuthen D. S.	1
17.	" Nr. 11	Kreis Rattowitz " Zabrze	Rattowitz	1
18.	" Nr. 12	Stadt Beuthen D. S. " Königshütte D. S. " Rattowitz	Königshütte D. S.	1
				3
19.	Arnsberg Nr. 5	Stadt Dortmund	Dortmund	1
20.	" Nr. 8	Kreis Dortmund	Dortmund	1
21.	" Nr. 9	Kreis Hörde	Hörde	1
22.	" Nr. 10	Kreis Bochum Stadt Bochum	Bochum	1
23.	" Nr. 11	Kreis Gelsenkirchen Stadt Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	1
24.	" Nr. 12	Kreis Hattingen Stadt Witten	Hattingen	1
				6
25.	Düsseldorf Nr. 5	Stadt Duisburg " Oberhausen	Duisburg	1
26.	" Nr. 13	Stadt Essen	Essen	1
27.	" Nr. 14	Kreis Essen	Essen	1
28.	" Nr. 15	Stadt Mülheim a. Ruhr Kreis Mülheim " Ruhrort	Mülheim a. Ruhr	1
				4
			zusammen (mehr	29 10)

S. 316.

Verzeichniß B.

Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bestandteile des Wahlbezirkes	Wahlort	
			bisheriger	neuer
1.	Königsberg Nr. 2..	Kreis Labiau " Wehlau	Lapiau	Wehlau
2.	Königsberg Nr. 6..	Kreis Pr. Holland " Mohrungen	Mohrungen	Pr. Holland
3.	Königsberg Nr. 7.. (jetzt Allenstein Nr. 1)	Kreis Osterode " Neidenburg	Hohenstein	Osterode
§. 317. 4.	Königsberg Nr. 8.. (jetzt Allenstein Nr. 2)	Kreis Allenstein " Köffel	Wartenburg	Alenstein
5.	Königsberg Nr. 9.. (jetzt Königsberg Nr. 7)	Kreis Rastenburg " Gerbauen " Friedland	Schippenbeil	Wartenstein
6.	Gumbinnen Nr. 7. (jetzt Allenstein Nr. 4)	Kreis Sensburg " Ortelsburg	Alweiden	Sensburg
7.	Marienwerder Nr. 8	Kreis Flatow " Dt. Krone	Jastrow	Schneide- mühl
8.	Potsdam Nr. 4 ...	Kreis Oberbarnim " Niederbarnim	Bernau	Lichtenberg und Eberstwalde
9.	Potsdam Nr. 6 ...	Kreis Osthavelland " Spandau Stadt	Nauen	Spandau
10.	Röslin Nr. 4	Kreis Röslin " Kolberg- Rörlin " Bublitz	Rörlin	Röslin
11.	Röslin Nr. 5	Kreis Neustettin " Belgard	Bärwalde	Neustettin
12.	Liegnitz Nr. 4	Kreis Bunzlau " Löwenberg	Löwenberg	Bunzlau
13.	Liegnitz Nr. 9	Kreis Rothenburg " Hoyerstwerda	Muskau	Niesitz
14.	Posen Nr. 3	Kreis Samter " Birnbaum " Schwerin	Birke	Birnbaum
15.	Posen Nr. 4	Kreis Meseritz " Bomst	Bomst	Bentschen

Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bestandteile des Wahlbezirkes	Wahlort	
			bisheriger	neuer
16.	Posen Nr. 8	Kreis Pleschen " Roschmin " Krotoschin " Jarotschin	Roschmin	Jarotschin
17.	Posen Nr. 9	Kreis Adelnau " Ostrowo " Schildberg " Kempen	Schildberg	Ostrowo
18.	Bromberg Nr. 4 ..	Kreis Schubin " Hohensalza " Strelno	Labischin	Hohensalza
19.	Merseburg Nr. 2 ..	Kreis Schweinitz " Wittenberg	Schweinitz	Jessen
20.	Münster Nr. 4	Kreis Borlen " Hedling- hausen Land " Hedling- hausen Stadt	Dorsten	Hedling- hausen
21.	Arnshberg Nr. 7 ...	Kreis Lippstadt " Arnshberg " Brilon	Warstein	Brilon
22.	Düsseldorf Nr. 3 ..	Kreis Mettmann	Mettmann	Bohwinkel
23.	Düsseldorf Nr. 8 ..	Kreis Mörz	Rheinberg	Mörz
24.	Koblenz Nr. 5	Kreis Kochem " Mayen	Bolch	Mayen
25.	Koblenz Nr. 6	Kreis Adenau " Ahrweiler	Altenahr	Ahrweiler

S. 318.

XIII. Gesetz, betreffend Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 28. Juni 1906.

Ges.-Samml.
1906
S. 318.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der
Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) wird durch nachstehende Vorschriften abgeändert:

§. 1.

Der Protokollführer und die Beisitzer für den Wahlvorstand bei der Wahl der Abgeordneten (§ 30 Abs. 2 der Verordnung) werden durch den Wahlkommissarius aus der Mitte der Wahlmänner ernannt.

S. 319.

| §. 2.

Haben bei der ersten Abstimmung nur zwei Personen oder, wenn von einer Wählerabteilung bei der Urwahl zwei Wahlmänner zu wählen sind, nur vier Personen, und zwar gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das Los darüber, wer gewählt ist (§§ 21, 23, § 30 Abs. 3, 4 der Verordnung).

§. 3.

In Gemeinden, deren Zivilbevölkerung nach der letzten Volkszählung mindestens 50 000 beträgt, findet die Abstimmung bei der Wahl der Wahlmänner in einer nach Anfangs- und Endtermin festzusetzenden Abstimmungsfrist (Fristwahl) an Stelle der Abstimmung in gemeinschaftlicher Versammlung der Urwähler zu bestimmter Stunde (Terminswahl) statt. Abteilungen, die 500 oder mehr Wähler zählen, können in Abstimmungsgruppen geteilt werden (§§ 19, 21 der Verordnung).

Auf den Antrag des Gemeindevorstandes kann der Minister des Innern anordnen, daß bei der Wahl der Wahlmänner die Abstimmung auch in Gemeinden mit 50 000 oder mehr Einwohnern in der Form der Terminswahl oder in Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl in der Form der Fristwahl vorzunehmen ist.

§. 4.

Der Minister des Innern kann anordnen, daß in Wahlbezirken, in welchen die Zahl der Wahlmänner 500 oder mehr beträgt, die Wahl der Abgeordneten in Gruppen der Wahlmänner vorzunehmen ist, und dabei die Orte innerhalb des Wahlbezirks bestimmen, an denen örtlich getrennte Gruppen der Wahlmänner zu versammeln sind. An Stelle dieser Bestimmungen kann unter der gleichen Voraussetzung von dem Minister auch angeordnet werden, daß in dem Wahlbezirk die Abstimmung bei der Wahl der Abgeordneten in der Form der Fristwahl stattfindet (§§ 27, 30 der Verordnung).

Über die Gültigkeit der Wahlmännerwahlen, welche der Wahlkommissarius für ungültig erachtet hat, und über die Ausschließung der Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt wird (§ 27 Abs. 1 der Verordnung), entscheidet, wo Gruppen der Wahlmänner gebildet sind, die Gruppe, zu welcher der Wahlmann gehört, dessen Wahl beanstandet ist, wo Friswahl stattfindet, der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlmann zur Wahl der Abgeordneten zuzulassen.

Artikel II.

Der Verordnung vom 30. Mai 1849 tritt folgende Vorschrift hinzu:

§ 31a.

Die Urwähler sind verpflichtet, das Ehrenamt des Wahlvorstehers, des Protokollführers oder eines Beisitzers im Wahlvorstande bei der Wahl der Wahlmänner, die Wahlmänner sind verpflichtet, das Ehrenamt des Protokollführers | oder eines Beisitzers im Wahlvorstande bei der Wahl der Abgeordneten zu übernehmen. S. 320.

Zur Ablehnung ist berechtigt, wer das 65. Lebensjahr überschritten hat oder durch Krankheit, Abwesenheit in dringenden Privatgeschäften, durch Dienstgeschäfte eines öffentlichen Amtes oder durch sonstige besondere Verhältnisse, welche nach billigem Ermessen eine genügende Entschuldigung begründen, an der Wahrnehmung der Obliegenheiten der im Abs. 1 bezeichneten Ehrenämter verhindert ist.

Wer die Übernahme dieser Obliegenheiten ohne zulässigen Grund ablehnt oder sich ihrer Wahrnehmung ohne ausreichende Entschuldigung entzieht, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark belegt werden.

Wird nachträglich eine genügende Entschuldigung geltend gemacht, so kann die verhängte Strafe ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Die Festsetzung und die Zurücknahme der Strafe steht in Landkreisen dem Landrat, in Stadtkreisen dem Bürgermeister zu. Gegen seine Verfügung ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid binnen gleicher Frist Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig, welcher endgültig entscheidet.

Artikel III.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften sind durch das Reglement (§ 32 der Verordnung) zu treffen.

Artikel IV.

Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes (Artikel 72 der Verfassungs-
urkunde) treten die Vorschriften des Artikels 115 der Verfassungs-
urkunde, insoweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen,
außer Kraft.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und
beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Kiel, den 28. Juni 1906.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem.
v. Bethmann Hollweg. Breitenbach.

Anlage 2.

Das Recht der Abgeordneten auf Vergütung der Reisekosten und auf Diäten.

Ges.-Samml. | 1. Gesetz, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mit-
1873. glieder des Hauses der Abgeordneten. Vom 30. März 1873.
S. 175.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc.
verordnen zur Ausführung des Artikels 85. der Verfassungs-Ur-
kunde vom 31. Januar 1850., mit Zustimmung beider Häuser des
Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten zustehenden
Reisekosten und Diäten werden, von der nächsten Legislaturperiode
anfangend, nach den folgenden Sätzen gewährt:

- I. die Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäcbeförderung,
- 1) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für die Meile mit 10 Sgr. und für jeden Zu- und Abgang mit 1 Thlr.,
 - 2) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für die Meile mit 1 Thlr. 15 Sgr.;
- II. die Diäten mit 5 Thlr. für den Tag.

§. 2.

Hinsichtlich der Berechnung der Reisekosten finden die bezüglich der Reisekosten der Staatsbeamten geltenden Vorschriften Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Ikenplitz. Gr. zu
Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Rameke.
Gr. v. Königsmarck.

| 2. Gesetz, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten. Vom 24. Juli 1876. Ges.-Samml. 1876. S. 345.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 30. März 1873, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten (Gesetz-Sammlung S. 175) wird, wie folgt, abgeändert:

§ 1.

Die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten zustehenden Reisekosten und Diäten werden nach den folgenden Sätzen gewährt:

- I. Die Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäcbeförderung,
- 1) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für den Kilometer mit 13 Pfennigen und für jeden Zu- und Abgang mit 3 Mark,
 - 2) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für den Kilometer mit 60 Pfennigen.
- II. Die Diäten mit 15 Mark für den Tag.

§ 2.

Sinsichtlich der Berechnung der Reisekosten finden die bezüglich der Reisekosten der Staatsbeamten geltenden Vorschriften Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juli 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Anlage 3.

Der Etat.

1. Das Gesetz, betreffend den Staatshaushalt. Vom 11. Mai 1898.

Mit der Abänderung durch das Gesetz vom 22. März 1912.

| G e s e z - S a m m l u n g
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Ges.-Samml.
1898.
S. 77.

◀ Nr. 13. ▶

(Nr. 9991.) Gesetz, betreffend den Staatshaushalt. Vom 11. Mai 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Der Staatshaushalts-Etat (Art. 99 der Verfassungs-Urkunde) enthält den Voranschlag für alle im Laufe jedes Etatsjahres voraussichtlich eingehenden Einnahmen und erforderlich werdenden Ausgaben des Staates.

§. 2.

Zu den in den Staatshaushalts-Etat aufzunehmenden Einnahmen und Ausgaben gehören auch:

- 1) Erlöse aus der Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum des Staates.
- 2) Einnahmen, welche dem Staate durch Beiträge Dritter zu im Staatshaushalts-Etat vorgesehenen Ausgaben zufließen.
- 3) Einnahmen und Ausgaben auf Grund von Anleihegesetzen, wenn und soweit in den letzteren die Aufnahme in den Staatshaushalts-Etat vorgesehen ist.
- 4) Die Einnahmen und Ausgaben derjenigen zu besonderen Zwecken bestimmten Fonds, über welche dem Staate allein die Verfügung zusteht, sofern diese Fonds nicht juristische Persönlichkeit besitzen.
- 5) Die Einnahmen und Ausgaben derjenigen Unterrichts-, wissenschaftlichen, Kunst- und ähnlichen Anstalten, welche vom Staate allein oder mit Hilfe von Zuschüssen Dritter

zu unterhalten sind, sofern diese Anstalten nicht juristische Persönlichkeit besitzen.

Vertragsmäßige Rechte und Stiftungsbestimmungen werden durch die Vorschriften unter 4 und 5 nicht berührt.

§. 78.

§. 3.

Mit den Spezial-Stats der betreffenden Staatsverwaltungen sind dem Landtage Nachweisungen von den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben derjenigen der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden besonderen Fonds mitzutheilen, welche juristische Persönlichkeit besitzen und welche ganz oder zum Theil zu solchen Zwecken bestimmt sind, für welche auch allgemeine Staatsmittel verwendet werden. In den Nachweisungen sind die Einnahmen der einzelnen Fonds nach den hauptsächlichsten Quellen, die Ausgaben nach den hauptsächlichsten Verwendungszwecken gesondert anzugeben.

Dasselbe gilt bezüglich der Einnahmen und Ausgaben derjenigen Unterrichts-, wissenschaftlichen, Kunst- und ähnlichen Anstalten,

- 1) welche vom Staate allein oder mit Hilfe von Zuschüssen Dritter zu unterhalten sind, aber juristische Persönlichkeit besitzen,
- 2) welche vom Staate und von Dritten gemeinschaftlich zu unterhalten sind,
- 3) welche von Dritten zu unterhalten sind, aber vom Staate mit Zuschüssen, die nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhen, unterstützt werden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die ausschließlich für den Elementar- oder Fortbildungs-Unterricht bestimmten Anstalten, sowie auf solche Anstalten, welche mit Zuschüssen aus den dazu im Stat bereitgestellten Dispositionsfonds unterstützt werden.

§. 4.

Von denjenigen der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden besonderen Fonds, welche nicht unter die Bestimmungen im §. 2 Nr. 4 oder im §. 3 Absatz 1 dieses Gesetzes fallen, sind dem Landtage mit den Spezial-Stats der betreffenden Staatsverwaltungen Nachweisungen unter Angabe der Jahresbeträge der einzelnen Fonds mitzutheilen.

§. 5.

Solange und soweit beide Häuser des Landtags zustimmen, kann von der Mittheilung der in den §§. 3 und 4 bezeichneten Nachweisungen bezüglich einzelner Fonds oder Anstalten oder bezüglich gewisser Kategorien derselben abgesehen werden.

§. 6.

Bei dem Seehandlungs-Institut sind sowohl in dem Spezial-Etat als in dem Staatshaushalts-Etat der Geschäftsgewinn und die Verwaltungs-Einnahmen des Instituts, in dem Spezial-Etat auch die Verwaltungs-Ausgaben desselben zu veranschlagen.

| Mit dem Spezial-Etat des Seehandlungs-Instituts ist dem Landtage der Verwaltungsbericht und der Hauptabschluß des Instituts für das letzte abgelaufene Etatsjahr mitzutheilen. §. 79.

§. 7.

Bei solchen Verwaltungen, welche nicht ausschließlich für Rechnung des Staates geführt werden, ist sowohl in den Spezial-Etat der betreffenden Staatsverwaltung als in den Staatshaushalts-Etat der Antheil des Staates an dem für die Gemeinschaft veranschlagten Ueberschusse oder Zuschusse einzustellen.

Die Einnahmen und Ausgaben solcher gemeinschaftlichen Verwaltungen sind in einer dem Spezial-Etat der betreffenden Staatsverwaltung beizufügenden Nachweisung dem Landtage mitzutheilen.

§. 8.

Durch die Etats werden Privatrechte oder Privatpflichten weder begründet noch aufgehoben.

§. 9.

Nach gesetzlicher Feststellung des Staatshaushalts-Etats ist derselbe nebst den zugehörigen Spezial-Etats durch die Staatsregierung der Ober-Rechnungskammer mitzutheilen.

§. 10.

In den Rassen-Etats, welche für die ausführenden Behörden und Rassen auf Grund des Staatshaushalts-Etats und der mit demselben festgestellten Spezial-Etats auszufertigen sind, sind die Einnahmen und Ausgaben in dem Rahmen der durch diese Etats festgestellten Kapitel und Titel in Ansatz zu bringen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen Rassen-Etats und Theile von Rassen-Etats für die Hauptkassen und die General-Staatskasse, in welchen die in anderen Rassen-Etats nach Kapiteln und Titeln ausgebrachten Einnahmen und Ausgaben nur summarisch nach Verwaltungsbezirken oder Verwaltungszweigen aufgeführt werden.

§. 11.

Die Rassen-Etats können für einen mehrjährigen Zeitraum festgestellt werden.

Werden in den Ansätzen eines für mehrere Jahre festgestellten Rassen-Etats durch den Staatshaushalts-Etat für eines der folgenden Jahre Aenderungen herbeigeführt, so sind darüber, sofern die Uebereinstimmung der Rassen-Etats mit dem Staatshaushalts-Etat nicht durch einen jährlich festzustellenden Gesamt-Rassen-Etat für den betreffenden Verwaltungszweig herbeigeführt wird, besondere, diese Uebereinstimmung herstellende Deklarationen auszufertigen.

§. 12.

Die Rassen-Etats sind, insoweit die über ihre Ausführung zu legenden Rechnungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom S. 60. 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer (Gesetz-Samml. S. 278), der Revision durch die Ober-Rechnungskammer unterliegen, alsbald nach ihrer Ausfertigung mit einer Uebersicht der Zu- und Abgänge gegen den vorhergehenden Etat in beglaubigter Abschrift der Ober-Rechnungskammer mitzutheilen.

Eine gleiche Mittheilung hat hinsichtlich der nach §. 11 zu erlassenden Deklarationen stattzufinden.

§. 13.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung unter denjenigen Kapiteln und Titeln, unter welchen sie im Etat vorgesehen sind, oder wenn nur ein entsprechendes Soll aus der vorhergehenden Rechnung zu übertragen war (§§. 42 und 45) an der betreffenden Stelle der folgenden Rechnung nachzuweisen.

Mehreinnahmen und Mehrausgaben sind an den vorbezeichneten Stellen der Rechnung als Zugang nachzuweisen. Ist jedoch nur eine Soll-Ausgabe aus der vorhergehenden Rechnung übertragen, so ist eine etwaige Mehrausgabe gegen dieselbe in der Rechnung, getrennt von den etatsmäßigen Ausgaben, als außeretatsmäßige Ausgabe nachzuweisen.

In gleicher Weise sind Einnahmen und Ausgaben, welche weder unter einen Etatstitel fallen noch bei einem Soll aus der vorhergehenden Rechnung zu verrechnen sind, in der Rechnung, getrennt von den etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben, als außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§. 14.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind, vorbehaltlich der in den §§. 42 bis 46 dieses Gesetzes hinsichtlich der Einnahme- und Ausgabe-Reste getroffenen Bestimmungen, in der Rechnung desjenigen Etatsjahres nachzuweisen, in welchem sie fällig geworden sind.

Die am 1. April postnumerando fälligen Einnahmen und Ausgaben, sowie diejenigen Einnahmen und Ausgaben ohne bestimmten Fälligkeitstermin, deren Rechts- und Entstehungsgrund in dem vorhergehenden Etatsjahre liegt und deren Fälligkeit noch in der darauf folgenden Zeit bis zum Jahresabschlusse für das letztere (§. 39) herbeizuführen ist, sind in der Rechnung des vorhergehenden Jahres nachzuweisen.

Eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Berechnung der Einnahmen oder Ausgaben kann in den Spezial-Etats festgesetzt werden.

§. 15.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrage in der Rechnung nachzuweisen und es dürfen weder von Einnahmen vorweg Ausgaben in Abzug gebracht, noch auf Ausgaben vorweg Einnahmen in Anrechnung gebracht werden.

Lantien und sonstige Gebühren für die Erhebung von Einnahmen sind unter den Ausgaben nachzuweisen.

§. 16.

§. 81.

Alle Einnahmen des Staates werden für Rechnung der Staatsfinanzverwaltung als Deckungsmittel für den gesammten Ausgabebedarf des Staates erhoben, sofern nicht für einzelne Einnahmen durch die Spezial-Etats oder durch besondere Gesetze etwas Anderes bestimmt ist.

Die Einnahmen der im §. 2 unter Nr. 4 bezeichneten Fonds sind nur für Zwecke der letzteren zu verwenden.

§. 17.

Stundungen für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegen den Staat dürfen nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen bewilligt werden.

Stundungen über den Jahresabschlußtermin (§. 39) derjenigen Kasse hinaus, welcher der rechnungsmäßige Nachweis der betreffenden Einnahmen obliegt, dürfen von den Behörden nur auf Grund einer seitens des zuständigen Ministers ertheilten Ermächtigung und unter Angabe der Gründe bewilligt werden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf solche Zahlungsverpflichtungen, bei welchen Kreditgewährungen für bestimmte Fristen durch allgemeine Vorschriften der zuständigen Behörden zugelassen oder im Geschäftsverkehr gebräuchlich sind.

Auch bleiben die für einzelne Verwaltungszweige bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die Stundung von Zahlungsverpflichtungen unberührt.

§. 18.

Von der Einziehung dem Staate zustehender Einnahmen darf nur im einzelnen Falle und, abgesehen von der Unmöglichkeit der Einziehung, nur auf Grund einer durch gesetzliche oder durch königliche Bestimmung erteilten Ermächtigung abgesehen werden. Nur unter gleicher Voraussetzung dürfen auch zur Staatskasse vereinnahmte Beträge zurückerstattet werden.

Die nicht zur Einziehung gelangten oder zurückerstatteten Beträge sind in der dem Landtage gemäß §. 47 dieses Gesetzes vorzulegenden Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Etatstiteln summarisch mitzutheilen. Solange und soweit beide Häuser des Landtags zustimmen, kann von dieser Mittheilung bezüglich einzelner Arten nicht zur Einziehung gelangter oder zurückerstatteter Beträge abgesehen werden.

§. 19.

Zur Staatskasse vereinnahmte Beträge, welche zurückerstattet werden müssen, sind, wenn die Zurückerstattung erfolgt, solange die betreffenden Fonds noch offen sind, von der Einnahme bei den letzteren wieder abzusetzen, bei späterer Zurückerstattung aber als Ausgabe zu verrechnen.

Zurückerstattete Gerichtskosten und Geldstrafen sowie indirekte Steuern können immer von der Einnahme abgesetzt werden.

§. 82. | Bei der Eisenbahnverwaltung können die Beträge an Einnahmen aus dem Personen-, Gepäck- und Güterverkehr, welche in der Rechnung des Vorjahres auf Grund der zum Jahresabschlusse stattgefundenen vorläufigen Feststellung zu viel verrechnet sind, von den Einnahmen des folgenden Etatsjahres abgesetzt werden.

§. 20.

Den Ausgabefonds dürfen Rückeinnahmen, unbeschadet der Bestimmung im §. 36 dieses Gesetzes, nur auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Etat zugeführt werden.

Bei Bauausführungen dürfen jedoch die Erlöse aus der Wieder-
veräußerung von Grundstücken und beweglichen Gegenständen, welche
über den dauernden Bedarf hinaus aus den betreffenden Baufonds
erworben sind, den letzteren, solange dieselben noch offen sind,
wieder zugeführt werden.

Bei Bauten, welche auf Grund eines dem Landtage vor-
gelegten Bauanschlages ausgeführt werden, dürfen auch sonstige bei
der Bauausführung sich ergebende Einnahmen zu den Kosten des
Bauwes mitverwendet werden, wenn diese Einnahmen in dem Bau-
anschlage veranschlagt und von dem gesammten Kostenbedarf in
Abzug gebracht sind.

§. 21.

Besoldungen und andere bei der Pensionirung in Anrechnung
zu bringende Dienstekünfte dürfen nur auf Grund einer durch die
Spezial-Etats oder durch besondere Gesetze ertheilten Ermächtigung
verliehen werden.

§. 22.

Die Gnadenbezüge von den Dienstekünften verstorbener Be-
amten sind bei denselben Fonds zu verausgaben, aus welchen die
betreffenden Dienstekünfte zu zahlen waren.

Diese Bestimmung kommt auch bei den Fonds zu Pensionen
und zu Unterstützungen entsprechend zur Anwendung.

§. 23.

Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu
sonstigen Dienstekünften etatsmäßiger Beamten dadurch entstehen,
daß Stellen zeitweise nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern
nicht versehen werden, können bis auf Höhe der für die einzelne
Stelle verfügbaren Beträge, wenn und soweit sie nicht zur Be-
streitung der Kosten einer kommissarischen Verwaltung der Stelle
erforderlich sind, zur Gewährung von außerordentlichen Remunera-
tionen für die unmittelbare oder mittelbare Betheiligung an der
Wahrnehmung der Geschäfte der betreffenden Stelle verwendet werden.

Bleibt eine neu errichtete Stelle länger als ein Jahr un-
besetzt, so ist hierüber in der dem Landtage gemäß §. 47 dieses
Gesetzes vorzulegenden Uebersicht bei dem betreffenden Etatstitel
Mittheilung zu machen.

| Aus Ersparnissen, welche dadurch entstehen, daß die Besoldungs- S. 83.
fonds nicht vollständig unter die Stelleninhaber vertheilt worden
sind, sowie aus Ersparnissen bei den Fonds zu Wohnungsgeld-
zuschüssen dürfen Remunerationen nicht gewährt werden.

Eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Verwendung von Ersparnissen kann in den Spezial-Etats festgestellt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen auch bei Ersparnissen an den Fonds zur Remunerirung von Hülfсарbeitern entsprechend zur Anwendung.

§. 24.

Im Uebrigen dürfen außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Beamte nur aus denjenigen Fonds gewährt werden, welche in den Etats dazu bestimmt sind.

§. 25.

Aus den Fonds einer Behörde zur Remunerirung von Hülfсарbeitern dürfen, sofern nicht in den Spezial-Etats etwas Anderes bestimmt ist, Bewilligungen an etatsmäßig angestellte Beamte derselben Behörde nicht erfolgen.

§. 26.

In den dem Landtage vorzulegenden Spezial-Etats sind bei den betreffenden Besoldungsfonds oder Fonds zur Remunerirung von Hülfсарbeitern die Einnahmen der Beamten aus Nebenämtern nachrichtlich mitzutheilen.

§. 27.

Gebühren für die Erhebung von Staats-Einnahmen und für die Leistung von Staats-Ausgaben sind nur von denjenigen Beträgen zu berechnen, welche für das betreffende Etatsjahr als wirklich eingegangen beziehungsweise verausgabt nachgewiesen werden.

§. 28.

Die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Beamte erfolgt nach Maßgabe des Etats.

§. 29.

Die Ueberlassung von Wohnungen und von anderen Nutzungen an den zur Verfügung des Staates stehenden Gebäuden und Grundstücken, sowie von sonstigen Naturalbezügen an Beamte darf nur gegen Entgelt stattfinden, sofern nicht in den Spezial-Etats etwas Anderes bestimmt ist.

Die für Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütungen sind, soweit sie nicht gemäß der Bestimmung im §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungs-

geldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 209), gegen den Wohnungsgeldzuschuß aufgerechnet werden, als Einnahmen nachzuweisen.

| §. 30.

§. 84.

Der Ausführung von Neubauten sowie von Reparaturbauten auf Kosten des Staates sind Bauanschläge zu Grunde zu legen. Inwieweit hiervon abgesehen werden darf, bestimmt der Minister der öffentlichen Arbeiten und soweit es sich um Bauten handelt, welche ohne dessen Mitwirkung auszuführen sind, der zuständige Minister.

Unter welchen Voraussetzungen, insbesondere bei welcher Höhe der Bausumme, die Bauanschläge der technischen Revision und Feststellung durch die höchste Baubehörde oder durch die nachgeordneten Behörden unterliegen, ist Gegenstand Königlicher Anordnung.

Mit den über die einzelnen Bauausführungen zu legenden Rechnungen sind der Ober-Rechnungskammer die erforderlichen bautechnischen Beläge vorzulegen.

§. 31.

Alle für Rechnung des Staates angekauften beweglichen Gegenstände müssen bei der Rechnungslegung über die dafür verausgabten Geldbeträge entweder als vollständig verwendet oder in einer besonderen Naturalrechnung (§. 10 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, Gesetz-Samml. S. 278) in Einnahme oder, insofern sie aus Utensilien oder Geräthschaften bestehen oder zu Sammlungen gehören, als inventarisiert nachgewiesen werden.

Werden bewegliche Gegenstände für die Zwecke eines anderen Etatsfonds als desjenigen, aus welchem sie beschafft sind, abgegeben, so ist der Werth dieser Gegenstände, wenn er im einzelnen Falle insgesamt mehr als 3000 Mark beträgt, aus dem ersteren Fonds zu vergüten, sofern nicht in den Spezial-Etats etwas Anderes bestimmt ist.

Diese Vergütung findet nicht statt, wenn der Fonds, aus welchem die Beschaffung erfolgt ist, zur Beschaffung von Gegenständen der betreffenden Art auch für die Zwecke desjenigen Fonds bestimmt ist, welchem die Werthe der abgegebenen Gegenstände zu gute gekommen sind.

Auch dürfen Sammlungsstücke von einer staatlichen Sammlung an eine andere ohne Vergütung des Werthes abgegeben werden.

§. 32.

Auf solche Fonds, welche im Etat ganz oder zu einem Theil als Dispositionsfonds, Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben oder unter einer sonstigen allgemeinen, die Ausgabezwecke nicht bestimmt angegebenden Bezeichnung zur Verfügung der Verwaltung gestellt sind, dürfen, sofern nicht in den Spezial-Etats etwas Anderes bestimmt ist, keine Ausgaben angewiesen werden, welche unter einen anderen Etatstitel fallen.

§. 33.

e. 85. Ausgabebeträge, über welche seitens der Verwaltung beim Eintritt bestimmter Voraussetzungen oder eines bestimmten Zeitpunktes nicht weiter verfügt werden darf, sind, sofern sich diese Beschränkung nicht schon aus der Bezeichnung der Ausgabezwecke in den Etats ergibt, in den letzteren als künftig wegfallend zu bezeichnen.

§. 34.

Ausgabebeträge der im §. 33 bezeichneten Art sind von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die Befugniß der Verwaltung zur Verfügung über dieselben aufhört, in den Rechnungen als Minder- ausgabe nachzuweisen.

Dasselbe hat stattzufinden:

- 1) bei Dienststeinkünften überzähliger Beamten mit dem Eintritt des Beamten in eine andere Stelle des Staatsdienstes bis auf Höhe der mit derselben verbundenen Befoldung oder sonstigen der Befoldung gleichstehenden Dienststeinkünfte,
- 2) bei persönlichen Zulagen und sonstigen lediglich an die Person geknüpften Dienststeinkünften in dem Maße, als der Beamte, welcher dieselben bezieht, erhöhte normalmäßige Dienststeinkünfte erhält, sofern nicht in den Spezial-Etats etwas Anderes bestimmt ist.

In beiden Fällen bleibt der Mehrbetrag an Wohnungsgeldzuschuß, welcher einem Beamten in Folge der Versetzung an einen Ort einer höheren Servisklasse zu gewähren ist, bei der Einziehung oder Kürzung als künftig wegfallend bezeichneter Dienststeinkünfte außer Betracht.

§. 35.

Sollen von einer Mehrzahl von Stellen einer Kategorie eine oder mehrere Stellen nach dem Abgange der zeitigen Inhaber oder bei den nächsten innerhalb dieser Kategorie eintretenden Erledigungsfällen eingezogen werden, so ist für jede der einzuziehenden Stellen,

- 1) wenn in den Etats die Besoldungen für diese Kategorie nach einem Durchschnittssatz für jede Stelle ausgebracht sind, der Betrag dieses Durchschnittssatzes,
 - 2) wenn die Besoldungen nach Dienstaltersstufen geregelt sind, der Betrag der Mindestbesoldung dieser Kategorie
- in den Etats als künftig wegfallend zu bezeichnen.

Bleibt in dem Falle zu 1 bei einer Stellenerledigung die dadurch frei werdende Besoldung hinter dem Durchschnittssatze zurück, so ist der an dem letzteren fehlende Betrag einzuziehen, sobald und insoweit später über die Mindestbesoldung hinausgehende Beträge zur Erledigung kommen.

In dem Falle zu 2 ist bei einer Stellenerledigung der Betrag der tatsächlich frei werdenden Besoldung einzuziehen.

§. 36.

Berausgabte Beträge, welche der Staatskasse zurückerstattet werden, sind, wenn die Zurückerstattung erfolgt, solange die betreffenden Fonds noch offen sind, | von der Ausgabe bei den letzteren S. 86. wieder abzusetzen, bei späterer Zurückerstattung aber als Einnahmen zu verrechnen.

§. 37.

Alle Verträge für Rechnung des Staates müssen auf vorausgegangene öffentliche Ausbietung gegründet sein, sofern nicht Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt oder durch den zuständigen Minister für den einzelnen Fall oder für bestimmte Arten von Verträgen zugelassen werden.

Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen, oder an derselben betheiligt sind, dürfen in Bezug auf diese Verwaltung Verträge nicht abgeschlossen werden. Ausnahmen dürfen nur durch den zuständigen Minister zugelassen werden.

Die von den Behörden rechtsgültig abgeschlossenen Verträge dürfen zum Nachtheil des Staates nachträglich weder aufgehoben noch abgeändert werden. Ausnahmen sind mit königlicher Genehmigung zulässig und bedürfen, wenn der abgeschlossene Vertrag der Genehmigung des Landtages unterlegen hat, auch der Zustimmung des letzteren.

§. 38.

Defekte dürfen, abgesehen von der Unmöglichkeit der Einziehung, nur auf Grund einer durch königliche Bestimmung erteilten Ermächtigung niedergeschlagen werden. (Vergl. §. 17 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, Gesetz-Samml. S. 278.)

Die nicht zur Einziehung gelangten Beträge sind in der dem Landtage gemäß § 47 dieses Gesetzes vorzulegenden Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Statstiteln summarisch mitzutheilen. Solange und soweit beide Häuser des Landtags zustimmen, kann von dieser Mittheilung bezüglich einzelner Arten nicht zur Einziehung gelangter Beträge abgesehen werden.

§. 39.

Der Abschluß der Kassenbücher für jedes Statsjahr erfolgt bei der General-Statssklasse spätestens im dritten Monat nach dem Ablaufe des Statsjahres, bei den übrigen Kassen zu entsprechend früheren, von dem zuständigen Minister und dem Finanzminister festzusetzenden Terminen.

§. 40.

Bei keiner Kasse dürfen nach erfolgtem Jahresabschluß (§. 39) noch Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung des abgelaufenen Statsjahres gebucht werden.

Ausgenommen hiervon sind die Buchungen zur Ausführung der Bestimmungen über die Verwendung von Ueberschüssen des Staatshaushalts.

§. 41.

Vorschüsse, welche bis zum Jahresabschluß (§. 39) nicht haben abgewickelt werden können, sind in einem Anhange zu der Kassenrechnung nachzuweisen.

S. 87.

| §. 42.

Haben Einnahmebeträge, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 14 dem abgelaufenen oder einem früheren Statsjahre angehören, bis zum Jahresabschluß nicht eingezogen werden können, so sind dieselben für das abgelaufene Statsjahr als Einnahme-Reste nachzuweisen und für das folgende Statsjahr in Soll-Einnahme zu stellen.

Ihre Vereinnahmung erfolgt demnächst für Rechnung desjenigen Statsjahres, in welchem sie eingehen.

§. 43.

Haben Ausgaben, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 14 dem abgelaufenen Statsjahre angehören, bis zum Jahresabschluß nicht geleistet werden können, so werden die zur Bestreitung derselben erforderlichen Beträge, auch wenn dieselben unter Zusammenrechnung mit den wirklich geleisteten Ausgaben eine Statsüberschreitung ergeben, reservirt und in das folgende Statsjahr übertragen.

Bestände, welche nach Reservierung der zu Restausgaben erforderlichen Beträge beim Jahresabschluß verbleiben, sind in der Rechnung als erspart nachzuweisen.

§. 44.

Die Bestimmung im §. 43 Absatz 2 findet keine Anwendung und es können die am Jahresabschluß verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden:

- 1) bei denjenigen Ausgabefonds, bei welchen dies durch eine entsprechende Bestimmung in dem Spezial-Etat zugelassen ist,
- 2) bei allen Baufonds.

§. 45.

Die auf Grund der Bestimmungen in den §§. 43 und 44 in das folgende Etatsjahr zu übernehmenden Beträge sind für das abgeschlossene Etatsjahr als zu Restausgaben bestimmt, beziehungsweise als in das folgende Etatsjahr übergehender Bestand nachzuweisen und für das folgende Etatsjahr in Soll-Ausgabe zu stellen.

§. 46.

Bei den übertragbaren Ausgabefonds (§. 44) können die aus dem Vorjahre übernommenen Mittel (§. 43 Absatz 1 und §. 44) auch zu den Ausgaben des laufenden Etatsjahres und ebenso die Fonds des laufenden Etatsjahres auch zur Bestreitung solcher Ausgaben verwendet werden, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 14 früheren Etatsjahren angehören.

Bei den nicht übertragbaren Fonds dürfen die zu Restausgaben reservierten Beträge nur zur Bestreitung der Restausgaben, für welche sie bestimmt sind, und nur bis zum Jahresabschluß für das folgende Etatsjahr verwendet werden. Insoweit sie bis dahin nicht zur Verwendung gelangt sind, sind sie in der Rechnung als erspart nachzuweisen; die etwa später noch erforderlich werdenden Zahlungen sind aus den Mitteln für das laufende Etatsjahr zu leisten. Letzteres gilt auch bezüglich solcher Ausgaben, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 14 früheren Etatsjahren angehören, zu deren Deckung aber Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße reservirt worden sind. S. 88.

§. 47.

Eine Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben eines jeden Etatsjahres ist dem Landtage im folgenden Etatsjahre vorzulegen.

Dieser Uebersicht ist die gemäß §. 19 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, (Gesetz-Samml. S. 278) dem Landtage vorzulegende Nachweisung der Etatsüberschreitungen und der außeretatmäßigen Ausgaben beizufügen.

Innerhalb derselben Frist sind dem Landtage vorzulegen:

- 1) Nachweisungen über die Verwendung derjenigen Centralfonds, welche im Etat ganz oder zu einem Theil als Dispositionsfonds, Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben oder unter einer sonstigen allgemeinen, die Ausgabezwecke nicht bestimmt angehenden Bezeichnung zur Verfügung der Verwaltung gestellt sind. Ausgenommen hiervon sind solche Fonds, deren Rechnungen der Revision durch die Ober-Rechnungskammer nicht unterliegen. Solange und soweit beide Häuser des Landtags zustimmen, kann auch bezüglich anderer Fonds von der Vorlegung der vorbezeichneten Nachweisungen abgesehen werden.
- 2) Eine Nachweisung von den als endgültig erspart zu löschenden Beträgen der durch besondere Gesetze zur Verfügung gestellten Kredite.

Eine nachträgliche Verwendung der nach der Nachweisung zu 2 zu löschenden Beträge darf nicht erfolgen.

§. 48.

In den von den Kassen zu legenden Rechnungen sind die Einnahmen und Ausgaben in derselben Anordnung nachzuweisen, in welcher sie in den Kassen-Stats (§. 10) aufgeführt sind.

§. 49.

Die Kassenrechnungen (§. 48) haben sowohl in ihren einzelnen Anfängen als im Ganzen das bei dem Jahresabschluß festgestellte Ergebnis der Kassenbücher wiederzugeben.

§. 50.

Die Kassenrechnungen werden der Regel nach für ein volles Etatsjahr gelegt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Ober-Rechnungskammer zulässig.

§. 51.

Die Kassenrechnungen sind vor der Einsendung an die Ober-Rechnungskammer durch die zuständigen Behörden einer Vorprüfung (Abnahme) zu unterziehen.

| Bei der Abnahme sind die Rechnungen und, soweit dies noch S. 89.
nicht geschehen ist, auch die Beläge rechnerisch zu prüfen und zu
bescheinigen, sowie in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen
und mit den nöthigen Erläuterungen und Bemerkungen, sowie den
etwa noch fehlenden Bescheinigungen zu versehen.

Mit Zustimmung der Oberrechnungskammer kann die
Vorprüfung in materieller Hinsicht bei der Abnahme ganz
oder teilweise unterbleiben¹.

Das über die Abnahme der Rechnung aufzunehmende Protokoll
ist mit der Rechnung an die Ober-Rechnungskammer einzusenden.

§. 52.

Mit der gemäß der Bestimmung im Artikel 104 der Ver-
fassung-Urkunde dem Landtage vorzulegenden allgemeinen Rech-
nung über den Staatshaushalt eines jeden Jahres ist für jeden
Verwaltungszweig, für welchen mit dem Staatshaushalts-Stat ein
Spezial-Stat festgestellt ist, eine Spezialrechnung vorzulegen.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in diesen Rechnungen
nach den Kapiteln und Titeln des Stats nachzuweisen, und zwar
in der allgemeinen Rechnung in derselben Weise, wie sie im Staats-
haushalts-Stat, in den Spezialrechnungen in derselben Weise, wie
sie in den Spezial-Stats zum Ansatz gebracht sind.

Außeretatmäßige Einnahmen und Ausgaben (§. 13 Absatz 2
und 3) sind unter zusätzlichen Abschnitten nachzuweisen.

§. 53.

Sowohl in der allgemeinen Rechnung als in den Spezial-
rechnungen (§. 52) sind bei den einzelnen Kapiteln und Titeln und
bei den Schlußsummen je in einer besonderen Spalte nachzuweisen:

I. bei den Einnahmen:

- 1) die aus dem Vorjahre übernommenen Einnahme-Reste
(Soll nach der vorigen Rechnung);
- 2) der Einnahme-Ansatz des Stats (Soll nach dem Stat);
- 3) die nach Nr. 1 und 2 sich ergebende gesammte Soll-
Einnahme;
- 4) die wirklich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahme);
- 5) die verbliebenen Einnahme-Reste;

¹ Diese Vorschrift ist als „vorletzter Absatz“ in den § 51 eingefügt
durch das Gesetz zur Abänderung der Vorschriften über die Ab-
nahme und Prüfung der Rechnungen. Vom 22. März 1912 (Gesetz-
sammlung 1912 S. 29 ff.). Art. II.

- 6) die nach Nr. 4 und 5 sich ergebende Summe;
- 7) das Mehr oder Weniger der Summe zu Nr. 6 gegen die Summe zu Nr. 3.

II. bei den Ausgaben:

- 1) die auf Grund der Bestimmungen in den §§. 43 bis 45 aus dem Vorjahre übernommenen Beträge (Soll nach der vorigen Rechnung);
- 2) der Ausgabe-Ansatz des Etats (Soll nach dem Etat);
- 3) die nach Nr. 1 und 2 sich ergebende gesammte Soll-Ausgabe;
- 4) die wirklich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgabe);
- 5) die auf Grund der Bestimmungen in den §§. 43 bis 45 in das folgende Etatsjahr zu übertragenden Beträge;
- 6) die nach Nr. 4 und 5 sich ergebende Summe;
- 7) das Mehr oder Weniger der Summe zu Nr. 6 gegen die Summe zu Nr. 3.

§. 90.

§. 54.

Die allgemeine Rechnung hat ferner nachzuweisen:

- 1) den nach der vorigen Rechnung übernommenen und den in die folgende Rechnung übergehenden Kassenbestand;
- 2) die Betriebsfonds.

§. 55.

Die Bestimmungen im §. 2 unter Nr. 4 und 5 und in den §§. 3 und 4 dieses Gesetzes sind spätestens durch den Staatshaushalts-Etat, beziehungsweise die Spezial-Etats für das Jahr vom 1. April 1900/1901 zur Ausführung zu bringen. Im Uebrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. April 1899 in Kraft.

§. 56.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Urville, den 11. Mai 1898.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Boffe. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Rede. Bresfeld. v. Gofler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

| 2. Das Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. März 1872. S. 278.

Mit dem Abänderungsgesetz vom 22. März 1912¹.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

verordnen, auf Grund des Artikels 104. der Verfassungs-Urkunde, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Ober-Rechnungskammer ist eine dem Könige unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbstständige Behörde, welche die Kontrolle des gesammten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigenthum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat.

§. 2.

Die Ober-Rechnungskammer besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räten.

Dieselben werden von dem Könige ernannt, der Präsident auf den Vorschlag des Staatsministeriums, die Direktoren und Räte auf den Vorschlag des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden des Staatsministeriums.

§. 3.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder der Ober-Rechnungskammer sein.

§ 4.

Nebenämter oder mit Remuneration verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen dem Präsidenten und den Mitgliedern der Ober-

¹ Das Gesetz führt den Titel: Gesetz zur Abänderung der Vorschriften über die Abnahme und Prüfung der Rechnungen. Vom 22. März 1912. S. Preussische Gesetzsammlung 1912 N. 9 S. 29 ff. — Es besteht aus zwei Artikeln. Art. I bringt 5 Änderungen des Gesetzes vom 27. März 1872, Art. II nur 1 zum Gesetz vom 11. Mai 1898 (s. oben S. 93). — Die 5 Änderungen sind mit gesperrter Schrift in den Text des Gesetzes vom 27. März 1872 eingefügt.

Rechnungskammer weder übertragen noch von ihnen übernommen werden.

Ebenso wenig können die gedachten Beamten Mitglieder eines der Häuser des Landtages sein.

§. 5.

Die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer unterliegen den Vorschriften der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter u. s. w. vom 7. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 218.) und vom 26. März 1856. (Gesetz-Samml. S. 201.) unter folgenden näheren Bestimmungen¹.

Das Obertribunal ist das zuständige Disziplinargericht für den Präsidenten, die Direktoren und die übrigen Mitglieder der Ober-Rechnungskammer. Die im § 13. des Gesetzes vom 7. Mai 1851. vorgeschriebene Mahnung an Direktoren und Räte der Ober-Rechnungskammer zu erlassen, steht dem Präsidenten derselben zu.

§. 279.

Die im §. 58. ebendasselbst vorgeschriebene Berrichtung wird in Ansehung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer von dem ersten Präsidenten des Obertribunals auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes (§. 59. a. a. D.), in Ansehung der übrigen Mitglieder von dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer wahrgenommen.

Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes der Ober-Rechnungskammer kann mit Beibehaltung seines Ranges in ein richterliches oder in ein anderes Amt der höheren Verwaltung, für welches dasselbe die gesetzliche Qualifikation besitzt, erfolgen.

Der in Gemäßheit des § 54. des Gesetzes vom 7. Mai 1851. vorzulegende Befehl wird vom Staatsministerium erlassen.

In dem Falle des §. 63. a. a. D. wird der Beschluß, wenn er den Präsidenten betrifft, dem Staatsministerium, wenn er andere Mitglieder der Ober-Rechnungskammer betrifft, dem Präsidenten derselben übersendet.

Im Uebrigen stehen dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer in Beziehung auf die Mitglieder gleiche Befugnisse zu, wie dem Justizminister in Beziehung auf richterliche Beamte zustehen.

§. 6.

Alle Beamten der Ober-Rechnungskammer, mit Ausschluß der Mitglieder, ernennt der Präsident und übt über dieselben die Disziplin

¹ Zu beachten das Gesetz, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinalgesetze. Vom 9. April 1879 (Gesetz-Sammlung 1879 S. 345 ff.).

mit den Befugnissen aus, welche den Ministern rücksichtlich der ihnen untergeordneten Beamten zustehen.

Die entscheidende Disziplinarbehörde für dieselben ist die Ober-Rechnungskammer, welche im Plenum unter Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und im Uebrigen nach dem für das Obertribunal gültigen Disziplinarverfahren, in der Sache aber nach den Vorschriften des Gesetzes über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852. (Gesetz-Samml. S. 465. ff.) endgültig entscheidet.

§. 7.

Der Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer wird durch ein Regulativ geregelt, welches auf Vorschlag der Ober-Rechnungskammer und des Staatsministeriums durch Königliche Verordnung erlassen und dem Landtage zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird. In dem Regulativ sollen besonders auch die Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bis zum Erlaß dieses Regulativs bleiben die bisher ergangenen Instruktionen über den Geschäftsgang in so weit in Kraft, als sie mit den in diesem Gesetz festgestellten Grundsätzen kollegialischer Berathung und den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind.

§. 8.

Die Ober-Rechnungskammer faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausschlag giebt.

| Die kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist jedenfalls S. 280. erforderlich, wenn

- 1) an den König Bericht erstattet,
- 2) die für die Häuser des Landtages bestimmten Bemerkungen (§. 18.) festgestellt,
- 3) allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,
- 4) allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert,
- 5) über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen.

§. 9.

Der Revision durch die Ober-Rechnungskammer unterliegen zuvörderst alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatshaushalts-Etats (Artikel 99. der Verfassungs-

urkunde) und der sämtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, insbesondere also:

- 1) die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern;
- 2) soweit nicht in einzelnen Fällen statutarische oder vertragsmäßige Bestimmungen eine Ausnahme begründen, die Rechnungen aller derjenigen nicht staatlichen Institute, welche aus Staatsmitteln unterhalten werden, oder veränderliche Zuschüsse nach Maßgabe des Bedürfnisses aus der Staatskasse erhalten, oder mit Gewährleistung des Staates verwaltet werden, sobald und so lange diese Garantie verwirklicht werden soll.

Der Ober-Rechnungskammer wird namentlich unter Aufhebung der entgegenstehenden Anordnungen die Revision der von der Seehandlung geführten Balanzen und Bücher übertragen. Hinsichtlich der Rechnungen der Preussischen Bank bewendet es vorläufig bei den bestehenden Anordnungen. Die Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer werden von dem Präsidenten derselben revidirt und mit den Revisionsbemerkungen den beiden Häusern des Landtages zur Prüfung und Decharge vorgelegt.

Ausgenommen von der Revision durch die Ober-Rechnungskammer sind allein die Rechnungen über die in dem Etat für das Bureau des Staatsministeriums zu allgemeinen politischen Zwecken und in dem Etat des Ministeriums des Innern zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei ausgesetzten Fonds.

§. 10.

Zur Revision der Ober-Rechnungskammer gelangen ferner:

- 1) die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute über Naturalien, Vorräthe, Materialien und überhaupt das gesammte nicht in Gelde bestehende Eigenthum des Staates;
- 2) die Rechnungen derjenigen Institute, Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche lediglich von Staatsbehörden oder durch von Staatswegen angestellte Beamte, ohne Konkurrenz der Interessenten bei der Rechnungsabnahme und Quittirung, verwaltet werden, gleichviel, ob sie Zuschüsse vom Staate erhalten oder nicht.

Inwieweit den zu 1. erwähnten Rechnungen die Inventarien beizufügen sind oder nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung der Ober-Rechnungskammer nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen.

§. 11.

† Von den in den §§. 9. und 10. bezeichneten Rechnungen ist die Ober-Rechnungskammer berechtigt, diejenigen, welche von untergeordneter Bedeutung sind, innerhalb der bisher bestandenen Grenzen von ihrer regelmäßigen Prüfung auszuschließen, und die Revision sowie die Dechargirung derselben den Verwaltungsbehörden zu überlassen, bis darüber bei eintretendem Bedürfniß durch Königliche Verordnung anderweitige Verfügung getroffen wird; die Ober-Rechnungskammer soll jedoch von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen und Nachweisungen einfordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge.

Etwaige Abänderungen in dem Verzeichniß der zur Zeit von der regelmäßigen Prüfung der Ober-Rechnungskammer ausgeschlossenen Rechnungen sind dem Landtage jedesmal in kürzester Frist zur Kenntniß zu bringen. †

| § 11.

§. 29.

Die Oberrechnungskammer darf Rechnungen, die von geringerer Bedeutung sind oder bei denen wesentliche Abweichungen von den maßgebenden Vorschriften und Bestimmungen oder finanziell erhebliche Erinnerungen in größerer Anzahl nicht vorzukommen pflegen, von der eigenen Prüfung ausschließen und diese unter Bestimmung der Art der Ausführung sowie die Erteilung der Entlastung den von ihr im Einvernehmen mit dem zuständigen Verwaltungschef bestimmten Verwaltungsbehörden überlassen.

Die Oberrechnungskammer soll jedoch von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen und Nachweisungen einfordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge.

| Änderungen in dem Verzeichnisse der von der Prüfung der Oberrechnungskammer ausgeschlossenen Rechnungen sind im Landtage jedesmal bei Vorlage der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushaltetat mitzuteilen.

§. 30.

§. 12.

Die Revision der Rechnungen ist außer der Rechnungsjustifikation noch besonders darauf zu richten:

- a) ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Staatseigenthum und bei der Erhebung und Verwendung

- der Staatseinkünfte, Abgaben und Steuern, nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist;
- b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen nöthig oder rathsam sind.

§. 13.

Die Ober-Rechnungskammer ist berechtigt, von den Behörden jede, bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Bücher und Schriftstücke, auch von den Provinzial- und den denselben untergeordneten Behörden die Einsendung von Akten zu verlangen.

Der Präsident der Ober-Rechnungskammer ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen an Ort und Stelle durch Kommissarien erörtern zu lassen, auch zur Informationseinziehung über die Einzelheiten der Verwaltung Kommissarien abzuordnen.

S. 282.

| Ebenso steht ihm das Recht zu, außerordentliche Rassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. In diesem Falle, sowie in allen Fällen der Absendung eines Kommissarius hat er jedoch dem betreffenden Verwaltungs-Chef davon vorherige Mittheilung zu machen, damit dieser sich an den Verhandlungen durch einen seinerseits abzuordnenden Kommissarius betheiligen kann.

§. 14.

Alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Staats eine allgemeine Vorschrift gegeben, oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen der Ober-Rechnungskammer mitgetheilt werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Rassenverwaltung und Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntniß der Ober-Rechnungskammer zu bringen, damit dieselbe auf etwaige Bedenken, welche sich aus ihrem Standpunkte ergeben, aufmerksam machen kann.

Die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien werden von der Ober-Rechnungskammer erlassen. Dieselbe hat sich darüber zwar vorher mit den betheiligten Departements-Chefs in Verbindung zu setzen, bei obwaltender Meinungsverschiedenheit steht ihr aber die entscheidende Stimme zu.

Von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen eines der beiden Häuser des Landtages ist der Ober-Rechnungskammer zur Kenntnißnahme Mittheilung zu machen.

§. 15.

Die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der dagegen aufgestellten Erinnerungen werden von der Ober-Rechnungskammer festgestellt.

§. 16.

Die Provinzial- und die ihnen gleichstehenden untergebenen Behörden sind der Ober-Rechnungskammer in allen Angelegenheiten des Ressorts derselben untergeordnet. Die Ober-Rechnungskammer ist befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch Strafbefehle, innerhalb der für die obersten Verwaltungsbehörden gesetzlich bestimmten Grenzen, die schuldige Folgeleistung zu sichern, auch etwa vorkommende Unangemessenheiten in Erledigung ihrer Erlasse zu rügen.

§. 17.

Die Ober-Rechnungskammer erteilt den rechnungsführenden Beamten, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Decharge mit den in den §§. 146. bis 153. Theil I. Titel 14. des Allgemeinen Landrechts einer Quittung beigelegten Wirkungen. Stellen sich Vertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten bei der Rechnungsrevision heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat die Ober-Rechnungskammer die weitere Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, nöthigen Falles durch Eintragung in das Soll der Einnahmen anzuordnen.

§ 17a.

Von der Herbeiführung der Einziehung von Beträgen, die an öffentliche Kassen zu wenig ein- oder von ihnen zu viel ausgezahlt worden sind, und von der Anregung der Auszahlung von Beträgen, die von öffentlichen Kassen zu wenig aus- oder an sie zu viel eingezahlt worden sind, darf die Oberrechnungskammer absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt oder wenn die Einziehung oder Auszahlung mit Weiterungen oder Kosten verbunden wäre, die nicht im richtigen Verhältnisse zu der Höhe des Betrages ständen.

S. 283.

| §. 18.

Die nach Vorschrift des Artikels 104. der Verfassungsurkunde mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres von der Staatsregierung dem Landtage vorzulegenden, von der Ober-Rechnungskammer unter selbstständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen müssen ergeben:

- 1) ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Ober-Rechnungskammer revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,
- 2) ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etats oder der von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats (§. 19.), oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen, oder von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insbesondere
- 3) zu welchen Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104. der Verfassungsurkunde (§. 19), sowie zu welchen außeretatsmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Landtages noch nicht beigebracht ist.

Falls die Oberrechnungskammer von der Befugniß des § 11 Abs. 1 Gebrauch macht, erfolgt die Aufstellung der Bemerkungen auf Grund der von den Verwaltungsbehörden zu liefernden Unterlagen.

§ 18a.

Bei geringfügigen Beträgen soll die Aufstellung von Bemerkungen unterbleiben; desgleichen wenn es sich um eine bloße Fondsverwechslung handelt, durch die wesentliche Etatsüberschreitungen weder verursacht noch vermieden worden sind. Bei wichtigen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung darf jedoch von der Aufstellung von Bemerkungen nicht Abstand genommen werden.

§. 19.

† Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104. der Verfassungsurkunde sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen

Kapitel und Titel des nach Artikel 99. a. a. D. festgestellten Staatshaushalts-Etats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Stats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. †

Statsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104 der Verfassungsurkunde sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Artikel 99 a. a. D. festgestellten Staatshaushaltsetats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht

a) einzelne Titel in den Stats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden

oder

b) bei einzelnen Titeln ausdrücklich vermerkt ist, daß dem Ausgabefoll bestimmte Einnahmen zufließen sollen, und die entstandenen Mehrausgaben in den Einnahmen ihre Deckung finden.

Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbstständigen Beschlußfassung der Landesvertretung unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.

In die zur Vorlegung an den Landtag gelangenden Spezialetats sind fortan, zuerst in die Stats für das Jahr 1873., bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltsätze, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen.

Eine Nachweisung der Statsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben ist jedesmal im nächsten Jahre, nachdem sie entstanden sind, den Häusern des Landtages zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

| §. 20.

©. 284.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet die Ober-Rechnungskammer dem Könige einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Geschäftsthätigkeit, welchem zugleich ihre gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung

der Staatszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen.

§. 21.

Alle durch frühere Gesetze und Verordnungen erlassenen Bestimmungen, soweit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Igenplitz. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

